jura[sic!]

STUDENTISCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSPOLITIK

#03 WS 2023

KRITISCHE
JURIST·INNEN
HEIDELBERG

III

Liebe*r Leser*in,

Endlich ist es wieder soweit: In deiner Hand hältst du mittlerweile schon die dritte Ausgabe der Juras[sic!], der rechtspolitischen Zeitschrift von und für Heidelberger Studierende. Unser Name sorgt nach wie vor noch immer für Verwirrung, wir empfehlen daher diesen auf Englisch auszusprechen.

Wir freuen uns, dass du auf uns gestoßen bist und dich für einen kritischen Blick auf Rechtspolitik interessierst. Die Arbeit an den letzten zwei Ausgaben war inspirierend, durch die spannenden Einsendungen haben wir viel dazugelernt, uns Gedanken gemacht und uns mit wichtigen Themen auseinandergesetzt. Wir hoffen, dass auch ihr durch unsere Ausgaben zum Denken angeregt werdet und möglicherweise vorheriges Wissen hinterfragt.

Leider liegt der Fokus unseres Studiums hauptsächlich auf der Rechtsanwendung und beschäftigt sich kaum mit der Entstehung des Rechts und dessen politischer Dimension. Für solche Diskurse möchte die Jura[sic!] einen Raum bieten, der für alle zugänglich ist. Wir freuen uns daher auch, wenn Nichtjurist*innen Interesse an unseren Beiträgen zeigen.

Ebenfalls freut es uns sehr, dass wir mittlerweile immer mehr Feedback, sowie Beiträge aus unserer Leser*innenschaft bekommen. Dies zeigt, dass wir mit unserem Anliegen auf Resonanz stoßen und betont den Bedarf für einen kritischen Diskurs.

Wir wünschen euch allen viel Kraft und Durchhaltevermögen im kommenden Wintersemester. Insbesondere heißen wir auch alle Erstis willkommen und hoffen, dass wir einige von euch für unsere Zeitschrift begeistern können.

Viel Spaß beim Lesen!
Eure Jura[sic!] Redaktion

Unbezahlte Schuld?
Reparationszahlungen an Griechenland?
04 *Anonym*

Bezahlbarer Wohnraum -
Können Kommunen sozialgerechte Wohnungspolitik machen?
Nils Rasche **10**

Ein Blick ins Ausland: Spanien
*Ein Paradies für Hausbesetzer*innen?*
20 *Luisa Kraft*

Love Actually
Eine Reform des Inzestparagraphen § 173 StGB?
Karl-Friedrich Stephan & Nicolas Pérez Barley **30**

Justiziabilität des Ukrainekriegs?
Der internationale Haftbefehl gegen Vladimir Putin und die mögliche Einrichtung eines Sondertribunals
42 *Bozheng Chen*

Kritik der Asylrechtsdebatte
Ein Gespräch mit Journalistin, Juristin und Autorin Özge Inan
Paula Grünewald, Theo Argiantzis, Jonas Treibel **48**

Über Rocklängen und Sexualdelikte
Warum aus "Nein-heißt-Nein" "Ja-heißt-Ja" werden sollte
62 *Isabella Hoffmann Linhard & Antonia Daneshian*

Leserbrief
die erhebliche Frage über das Unerhebliche?
Emanuel Breitfeld **73**

Unbezahlte Schuld?

Deutschland weigert sich, Reparationszahlungen an Griechenland zu leisten - Zu Recht?

In Griechenland sorgt ein Thema für viel Wirbel, was in der deutschen Öffentlichkeit kaum Beachtung findet.

Athen 2019. Der griechische Ministerpräsident Alexis Tsipras bestätigt die Forderungen Griechenlands nach Reparationszahlungen für die Gräueltaten des zweiten Weltkriegs. Es geht um eine Forderung in Höhe von 289 Milliarden Euro. Die Antwort der Bundesregierung: **Abgelehnt**.
Wie berechtigt sind die Reparationsforderungen Griechenlands und ist die Antwort Deutschlands wirklich so einfach, wie sie dargestellt wird?

Historischer Hintergrund

Im April 1941 überfielen deutsche Wehrmachtstruppen Griechenland und eroberten das Land in wenigen Wochen. In den darauffolgenden Jahren brachten

Gewalt, Nahrungsmangel und Tod viel Leid über die griechische Bevölkerung. Etwa 60.000 griechische Juden wurden massakriert, über 100.000 Menschen starben an Hunger, ca. 1.700 Dörfer wurden zerstört, die Geburtenrate sank drastisch und epidemische Krankheiten, von denen bis zu 70 Prozent der Bevölkerung betroffen waren, insbesondere Kinder, grassierten. Zu diesen Verlusten kamen wirtschaftliche Schäden durch die von der Besatzungsmacht verursachte Hyperinflation sowie die gezielte Demontage und Zerstörung der Infrastruktur. [1]

Die Zwangsanleihe

Gesamtsumme der der Deutschen Wehrmacht zur Verfügung gestellten Beträge	786,5	Mio. RM
Griechische Abschlagszahlungen auf Besatzungskosten	218,5	" "
Deutsche Anlastungen	568,0	Mio. RM
Deutsche Rückzahlungen	92,0	" "
Deutsche Restschuld	476,0	Mio. RM

Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, R 27320, S. 114.

Nachdem deutsche und italienische Truppen im April 1941 in Griechenland eingefallen waren, wurde die griechische Regierung gezwungen, sämtliche Besatzungs- und Kriegskosten zu tragen. Die griechische Nationalbank wurde zu einer Zwangsanleihe in Höhe von 476 Millionen Reichsmark (entspräche heute mindestens zwischen 8 und 11 Milliarden Euro) verpflichtet. [2] Deutschland hat das Geld bis heute nicht zurückgezahlt.

Reparationszahlungen Deutschlands bisher

Nach dem Zweiten Weltkrieg gab es keinen offiziellen Friedensvertrag zwischen Deutschland und den Alliierten, wodurch Deutschland eine umfassende Regelung von Reparationspflichten umging, insbesondere gegenüber Griechenland. Mit nachfolgenden Vereinbarungen versuchte Deutschland, die Reparationsfrage zu klären:

1. Bei der Pariser Reparationskonferenz 1945/46 einigten sich die westlichen Alliierten auf Grundprinzipien für deutsche Reparationszahlungen. Griechenland hatte ursprünglich 14 Milliarden US-Dollar für Kriegs- und Besatzungsschäden gefordert, doch nur 7,181 Milliarden wurden akzeptiert. Das 1946 verabschiedete Pariser Reparationsabkommen legte keine festen Beträge fest, sondern Anteile eines Reparationsfonds, dessen Gesamtbetrag noch offen war. [3]

2. Griechenland erhielt in den kommenden Jahren Entschädigungen in Form von industriellen Gütern im Wert von ca. 25 Millionen US-Dollar. [4]

3. Mit dem Londoner Schuldenabkommen 1953 einigten sich die Länder, darunter Griechenland, darauf, Reparationsverhandlungen bis zu einem endgültigen Friedensvertrag zurückzustellen. [5]

4. 1960 verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland durch das "Globalentschädigungsabkommen" zur Zahlung von 115 Millionen DM an Griechenland. Dieser Vertrag betraf vor allem die Entschädigung griechischer Staatsbürger, die aufgrund nationalsozialistischer Verfolgung aufgrund ihrer Rasse, Religion oder Weltanschauung gelitten hatten, sowie ihrer Angehörigen. [6]

Die Debatte heute

Laut Ministerpräsident Tsipras sei die Forderung auf Reparationszahlungen eine „historische und moralische Pflicht“. [7] So forderte die griechische Regierung im Juni 2019 Deutschland zu Verhandlungen über Reparationszahlungen auf. Im Oktober des gleichen Jahres wurden diese jedoch von deutscher Seite zurückgewiesen.

Argumente der Bundesregierung

Von Seiten der Bundesregierung wurde argumentiert, dass Deutschland bereits Reparationsleistungen erbracht habe, wie beispielsweise durch das Globalentschädigungsabkommen. Endgültig ausgeschlossen seien die Reparationsforderungen aber wegen des Zwei-Plus-Vier-Vertrags. Dort heißt es, es „seien keine weiteren Reparationszahlungen vorgesehen“. Alle Ansprüche Griechenlands seien also abgegolten oder nach 80 Jahren erloschen. Auch für Bundeskanzler Scholz ist die Reparationsfrage „juristisch und politisch abgeschlossen“. [8]

Dies steht im klaren Gegensatz zur Position der griechischen Seite, denn laut Ministeriumssprecher Alexandros Gennimatas „bleibt die Frage offen bis zur Erfüllung unserer Forderungen“. [9]

Gegenargumente

Gegen die deutsche Argumentation kann angeführt werden, dass das "Globalentschädigungsabkommen" von 1960 explizit auf individuelle Entschädigungszahlungen an betroffene griechische Staatsbürger abzielt und dabei weitere Reparationsfragen wie die Rückzahlung der "Deutschen Restschuld" außer Acht lässt. [10]

Des Weiteren kann argumentiert werden, dass Griechenland kein Vertragspartner des Zwei-Plus-Vier-Vertrags war.
Warum das entscheidend ist, erklärt Völkerrechtler Andreas Kulick:

"*Wie im nationalen Recht gibt es auch im Völkerrecht grundsätzlich* ***keine Verträge zu Lasten Dritter****. Mit anderen Worten konnten die Parteien der Zwei-plus-Vier-Verträge ohne die Zustimmung Griechenlands nicht vereinbaren, dass griechische Reparationsforderungen gegen Deutschland mit Abschluss dieser Verträge ausgeschlossen sind.*"[11]

Juristisch betrachtet ist der Ausschluss von Reparationsforderungen aufgrund des Zwei-plus-Vier-Vertrags nicht so eindeutig, wie von der Bundesregierung dargestellt. [12]
Das Argument der Verjährung, nach welchem Griechenland durch 80 Jahre Stillschweigen den Rückzahlungsanspruch verwirkt hätte, wird insofern kritisiert, als dass die Bundesregierung Reparationszahlungen „ad calendas graecas", also auf einen niemals eintreffenden Zeitpunkt, hinausgezögert habe, beispielsweise durch das Londoner Schuldenabkommen von 1953. [13] Dies ergibt sich auch aus einer Korrespondenz mit der deutschen Botschaft in Luxemburg aus dem Jahr 1969, in dem das Auswärtige Amt bestärkt, den „Zwischenzustand des Nichtzustandekommens eines Friedensvertrages so lange wie möglich aufrechtzuerhalten, um diese Forderungen unserer einstigen Gegner durch Zeitablauf einer Verwirkung oder Verjährung zuzuführen". [14]

Festzuhalten ist also, dass die deutschen Argumente suffizienter Reparationsleistungen, abgeschlossener Verträge und der Verjährung zwar nachvollziehbar sind, jedoch **nicht so zweifelsfrei, wie oft dargestellt** wird.

Die Frage um griechische Reparationsforderungen und nach der politisch-moralischen Verantwortung Deutschlands bleibt weiterhin ein strittiges Thema. Abzuwarten ist, wie sich diese Debatte auf die deutsch-griechische Beziehung auswirken wird, besonders vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen die griechische Wirtschaft noch immer konfrontiert ist.

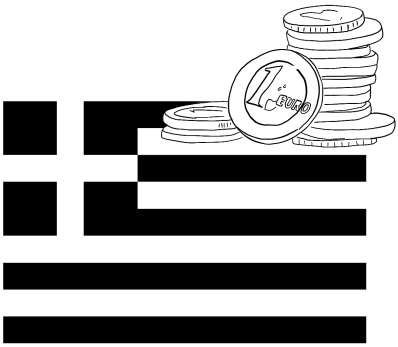

Endnoten:

1 Hagen Fleischer und Despina Konstantinakou, Ad calendas greacas? Griechenland und die deutsche Wiedergutmachung, in: Hans Günter Hockerts et al. (Hrsg.), Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945-2000, Göttingen 2006, S.375 ff. ; Hagen Fleischer, „Wenn ihr euch erinnert, können wir vergessen“, Bundeszentrale für politische Bildung, 17. März 2014

2 Hagen Fleischer und Despina Konstantinakou, Ad calendas greacas? Griechenland und die deutsche Wiedergutmachung, in: Hans Günter Hockerts et al. (Hrsg.), Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945-2000, Göttingen 2006, S.375 ff. ; Hagen Fleischer, „Wenn ihr euch erinnert, können wir vergessen“, Bundeszentrale für politische Bildung, 17. März 2014

3 Agreement on reparation from Germany, on the establishment of an Inter-Allied Reparation Agency and on the restitution of monetary gold, Paris, 14. Januar 1946.

4 Athen fordert 290 Milliarden Euro: Muss Deutschland doch an Griechenland zahlen?, Focus, 12.07.2019.

5 Das Londoner Schuldenabkommen: Die Regelung der deutschen Auslandsschulden nach dem Zweiten Weltkrieg, Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London.

6 Vertragstext im Regierungsentwurf des Zustimmungsgesetzes, https://dserver.bundestag.de/btd/03/022/0302284.pdf.

7 «Η διεκδίκηση των γερμανικών οφειλών αποτελεί για μας ένα χρέος ιστορικό και ηθικό», government.gov.gr, 18.04.2019 ; „Entschädigung für Kriegsverbrechen: Griechenland fordert von Deutschland Reparationen“, Tagesspiegel, 18.04.2019.

8 Bundeskanzler Scholz: „Deutsche und Griechen sind in Freundschaft in Europa vereint“, Auswärtiges Amt, Deutsche Vertretungen in Griechenland, 27.10.2022.

9 Επέτειος 80 χρόνων από την γερμανική εισβολή: Η Ελλάδα εμμένει στη διεκδίκηση επανορθώσεων - Ποιοι Γερμανοί τη στηρίζουν, THETOC, 06.04.2021.

10 Vertragstext im Regierungsentwurf des Zustimmungsgesetzes https://dserver.bundestag.de/btd/03/022/0302284.pdf.

11 https://www.tagesschau.de/ausland/griechenland-forderungen-faq-101.html.

12 Ibid.

13 Hagen Fleischer, „Wenn ihr euch erinnert, können wir vergessen“, Bundeszentrale für politische Bildung, 17. März 2014.

14 Deutsche Botschaft Luxemburg an AA, 9.4.1969 und Antwort Rumpf, April 1969, Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, B 86/1271.

Bezahlbarer Wohnraum aus dem Rathaus - Was Kommunen gegen die Mietenexplosionen tun können

Von Nils Rasche

Circa 14 € müssen Mieter*innen in Heidelberg pro m² Wohnfläche und Monat bei Abschluss eines neuen Mietvertrags aufbringen – für neuere oder kleinere Wohnungen steigt die durchschnittliche Angebotsmiete sogar auf Preise jenseits der 17 €. Werden nur einzelne Zimmer vermietet, wie es für WGs in einer Unistadt wie Heidelberg sehr üblich ist, können sogar Preise von über 20 € fällig werden.

Für die allermeisten Leser*innen werden diese Zahlen wohl keine Überraschung sein. Auch wenn es noch nicht überall so schlimm ist wie in München oder Berlin, gibt es kaum einen Ort in Deutschland, der von in die Höhe schießenden Kosten für Wohnraum nicht betroffen ist. Zudem ist Deutschland neben der Schweiz auch das einzige europäische Land, in dem die Mehrheit der Menschen zur Miete lebt, was der Entwicklung von Wohnraumkosten hierzulande eine noch größere Bedeutung zukommen lässt.

Das Thema ist nun seit einigen Jahren wirklich auf der politischen Agenda angekommen, diskutiert wird es aber im Wesentlichen dahingehend, was auf Bundesebene unternommen werden kann. Fernliegend ist das natürlich nicht, insbesondere seitdem das Bundesverfassungsgericht jede Gesetzgebungskompetenz der Länder in Sachen Mietpreisgestaltung mit dem Urteil zum Berliner Mietendeckel verneint hat. Dennoch möchte ich mit diesem Beitrag ein Licht darauf werfen, was

eigentlich die unterste Ebene unseres Staates, also die Gemeinde, tun kann, um ihrer Bevölkerung bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Am 17. Februar 2022 hat der Gemeinderat von Stuttgart in einem Grundsatzbeschluss entschieden, dass die Stadt ihre Bodenpolitik neu ausrichten werde, wobei das Herzstück dieser Neuausrichtung eine „aktivere Bodenvorratspolitik“ sein soll. Vorderstes Ziel der neuen kommunalen Bodenpolitik soll es sein, *die Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum in der Landeshauptstadt zu verbessern*. Auf zwei Dutzend Seiten führt die Stadt, welche in Sachen Mietkosten im bundesweiten Vergleich meist nur von München oder Frankfurt übertroffen wird, ihr Vorhaben aus.

Das "Ulmer Modell"

Doch der „Stuttgarter Weg“ für die aktive Bodenpolitik, wie er im Beschluss genannt wird, ist entgegen dem Namen keine Stuttgarter Erfindung. Eine gute Stunde entfernt, direkt an der Grenze zu Bayern, liegt die Stadt Ulm, wo eine aktive Bodenpolitik schon lange Praxis ist. Das Liegenschaftsamt der Stadt Ulm beschreibt die „Ulmer Bodenpolitik“ trocken mit den Worten, dass „[…] sowohl unbebaute als auch bebaute Grundstücke angekauft und anschließend langfristig oder kurzfristig vermietet, verpachtet oder durch Erbbaurechtsvertrag an Dritte weitergegeben [werden].“

Hinter diesem unscheinbar anmutenden Satz verbirgt sich eine weit über hundert Jahre alte Verwaltungspraxis der Stadt, die dazu geführt hat, dass inzwischen über ein Drittel des gesamten Stadtgebiets im Eigentum der Kommune steht. Neben dem einfachen Erwerben von Grundstücksflächen ist die Grundlage dieser Strategie die offensive Ausübung des

gemeindlichen Vorkaufrechts, welches sich in den §§ 24 bis 28 des Baugesetzbuchs findet. Unter bestimmten Voraussetzungen, auf die hier nicht im Detail eingegangen werden muss, ist es der Gemeinde erlaubt, nach Abschluss eines Kaufvertrags über ein Grundstück ein Vorkaufsrecht auszuüben. Teilweise ist es den Gemeinden auch erlaubt, ein eigenes Vorkaufsrecht durch Satzung zu begründen.

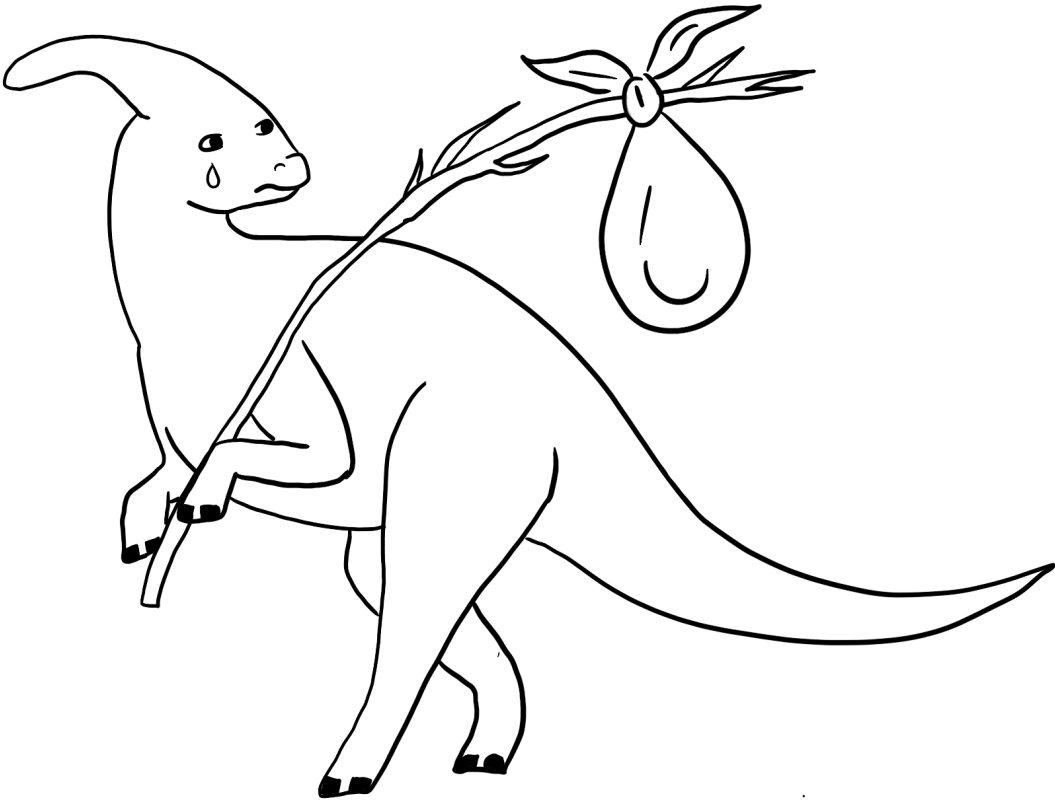

Durch die Ausübung des Vorkaufsrechts steigt die Gemeinde in den bestehenden Kaufvertrag ein, nimmt die Rolle des Käufers ein und kauft das in Frage stehende Grundstück zum Verkehrswert (in der Regel wird dies der im Vertrag vereinbarte Wert sein, die Gemeinde kann den Kaufpreis aber insbesondere auch dann einseitig absenken, wenn er spekulativ überhöht ist). Die Stadt Ulm gibt hierfür jährlich etwa 16 Millionen Euro aus.

Einmal erworben setzt die Stadt eine Reihe von Werkzeugen ein, um sicherzustellen, dass das Grundstück dauerhaft bis zu einem gewissen Grad der öffentlichen Kontrolle unterliegt und sozialverträglich genutzt wird. Je nachdem wo sich das Grundstück befindet oder ob es bebaut ist, können unterschiedliche Modelle dem Ziel des gerechten Umgangs mit Grund und Boden dienen. Sind die Grundstücke bereits bebaut, werden sie von der Stadt oft unmittelbar selbst verwaltet – das muss aber nicht unbedingt so sein.

Besonders spannend ist vor allem der Umgang mit bisher ungenutzten Flächen: So entspricht es in Ulm der ständigen Praxis, Flächen für Neubauten erst dann freizugeben, wenn alle dafür notwendigen Grundstücke im Eigentum der Stadt stehen. Die Konsequenz: Wer in Ulm auf bisher unbebautem Boden bauen möchte, muss sich das Bauland also in den allermeisten Fällen direkt bei der Stadt besorgen.

Das Wort „besorgen“ ist an der Stelle bewusst weit gewählt, denn auch hier hat die Stadt je nach Einzelfall verschiedene Modelle, die sie einsetzt. Neben dem Erbbaurecht, also dem in der Regel auf 99 Jahre befristeten Recht, gegen Zahlung eines Zinses auf fremdem Grund eine Immobilie zu bauen, verkauft die Stadt ihre erworbenen Grundstücke auch regelmäßig zu Preisen deutlich unter dem marktüblichen – ohne dabei aber vollständig die Kontrolle über das Land aufzugeben: Durch sogenannte **„Auflassungsvormerkungen“**, welche in § 883 des BGB geregelt sind, *sichert* sich die **Stadt ein Wiederkaufsrecht**. Die

Auflassungsvormerkung verhindert natürlich auf keinen Fall, dass der*die Grundstückskäufer*in das Grundstück uneingeschränkt bebauen und bewohnen kann. Sie sorgt aber dafür, dass es nicht an Dritte weiterverkauft werden kann. Möchte der*die Eigentümer*in das Grundstück wieder verkaufen, kommt durch das Wiederkaufsrecht zunächst nur die Stadt Ulm als Käuferin in Betracht – zumindest solange das Grundstück nicht mindestens zehn Jahre entsprechend dem Verwendungszweck (z. B. zu Wohnzwecken) bebaut und genutzt wurde. Der Kaufpreis ist beim Wiederkauf durch die Stadt übrigens der gleiche wie der Preis, zu dem es damals verkauft wurde. *Spekulation mit Bauland* wird so durch geschickten Einsatz eines über 200 Jahre alten Mechanismus im Zivilrecht ein effektiver Riegel vorgeschoben.

Aber gibt es auch Mittel, die man nicht auf hundert Jahre planen muss?

Was Ulm macht, wirkt sich zweifelsohne positiv auf die Sozialverträglichkeit der Wohnkosten aus und die Landesregierung in Stuttgart ermutigt die Kommunen in Baden-Württemberg auch ausdrücklich, sich daran ein Vorbild zu nehmen.

Ähnlich wie der umfangreiche Bestand der Wiener Gemeindebauten, welcher zumindest in Westeuropa oft als das Nonplusultra einer sozialen Wohnpolitik gilt, baut auch das Ulmer Modell auf einer Strategie auf, die vor allem deswegen funktioniert, weil man über ein Jahrhundert Vorarbeit geleistet hat.

Möchte man es so wie Ulm oder Wien machen, braucht man vor allem einen „langen Atem“. Für akute Hilfe, um die ***jetzt*** überlasteten Mieter*innen zu entlasten, helfen diese Ansätze nur begrenzt. So sagt es auch **Bernd Zieger**, der sich dankenswerterweise bei den Vorbereitungen dieses Artikels Zeit für mich genommen

hat. Bernd Zieger sitzt für DIE LINKE im Heidelberger Gemeinderat, kandidierte 2022 für das Amt des Oberbürgermeisters und ist Mitglied im Stadtentwicklungs- und Bauausschuss sowie im Aufsichtsrat der städtischen Wohnungsbaugesellschaft GGH.

Die GGH ist als eine im Eigentum der Stadt Heidelberg stehende GmbH die größte Vermieterin der Stadt: Sie vermietet aktuell ca. 7.300 Wohnungen, davon sind wesentlich mehr als die Hälfte „Sozialwohnungen" (also in irgendeiner Form preisgebunden). Bis 2035 soll der Bestand auf deutlich über 9.000 Wohnungen steigen, überwiegend durch Neubauten.

Auch wenn eine aktive Bodenvorratspolitik à la Ulm oder ein kräftiger Ausbau des öffentlichen Wohnraums nach dem Vorbild Wien erst in vielen Jahrzehnten Wirkung entfalten würde,

heißt nicht, dass einer Stadt wie Heidelberg auch kurzfristig die Hände gebunden sind.

Auch die aktuellen rechtlichen Möglichkeiten *geben den Kommunen eine ganze Reihe von Werkzeugen an die Hand*, um eine soziale Wohnungspolitik zu verfolgen, die sich ***jetzt*** bemerkbar machen würde. Als Erstes weist Bernd Zieger auf das „Baulandmanagement" hin, mit dem eine Gemeinde – kurzgesagt – flächendeckend festlegen kann, dass alle neuen Wohnungsbauprojekte eine gewisse Quote an gefördertem Wohnraum vorsehen müssen. In Heidelberg liegt diese Quote seit Ende 2021 bei 30 % – inwiefern dies in einer Stadt, in der mehr als die Hälfte der Einwohner*innen aufgrund ihres Einkommens Anspruch auf geförderten Wohnraum hätten, ausreicht, ist, so sieht es Bernd Zieger auch, natürlich fraglich.

Eng mit dem Baulandmanagement verwandt sind die sogenannten „wohnungspolitischen Konzepte". Hierbei können die Gemeinden, wenn sie neue große Projekte planen, im Rahmen des (Freund*innen des Baurechts aufgepasst) Bebauungsplanes Quoten für verschiedene Formen des geförderten Wohnens festlegen.

Speziell in Heidelberg macht Bernd Zieger hier auf das Mark-Twain-Village aufmerksam, wo die Stadt im Rahmen des wohnungspolitischen Konzepts festsetzte, dass 40 % des entstehenden Wohnraums als geförderter Wohnraum mit einer maximalen Miete von 8 €/m² vermietet werden soll. Weitere 30 % sollten ursprünglich als gefördertes Eigentum zur Selbstnutzung verkauft werden, wobei die Stadt den Kaufpreis mit ca. 10 % bezuschussen wollte. Bei einem Quadratmeterpreis von weit über 4000 € bleibt der Erwerb von Wohneigentum allerdings trotz dieser Förderung für viele außer Reichweite, weshalb auch diese 30 % als geförderter Wohnraum vermietet werden.

Klar ist, dass die Gemeinden, wenn sie dabei sind, Vorhaben zu planen, in diesem Prozess einige Weichen stellen können. In Heidelberg steht, so Bernd Zieger, mit dem südlich der Stadt gelegenen Patrick-Henry-Village allerdings die Umgestaltung der letzten großen Konversionsfläche der Stadt an.
Danach ist in Heidelberg, kurzgesagt, *aus ökologischen Gründen und mangels geeigneter Flächen erstmal Schluss mit Projekten solcher Größe*.

Was kann man jetzt machen?

Die Möglichkeiten, die Gemeinden haben, enden nicht mit dem Abschluss der Planung eines Bauvorhabens. Die meisten von uns bezahlen ***jetzt*** eine überhöhte Miete und können und *wollen nicht darauf warten*, bis die neue Konversionsfläche bezugsfertig ist, um sich dort auf die lange Warteliste für geförderten Wohnraum setzen zu lassen. Auch hier haben die Gemeinden Handlungsmöglichkeiten, die sie ausschöpfen können, um Abhilfe zu verschaffen.

Bernd Zieger erwähnt dabei etwa das Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum, welches 2013 vom baden-württembergischen Landtag beschlossen wurde, und in Heidelberg etwa dafür sorgt, dass

bestehende Wohnungen nicht einfach zu Ferienwohnungen umgewidmet werden können oder gänzlich leer stehen. Auch haben wir im BGB eigentlich eine Mietpreisbremse, welche durch eine Landesverordnung vom Oktober 2020 auch in Heidelberg dafür sorgen soll, dass Mieterhöhungen begrenzt werden. Unabhängig davon ist die sogenannte „Mietpreisüberhöhung“ (liegt grundsätzlich dann vor, wenn die vereinbarte Miete die ortsübliche Miete um 20 % übersteigt) nach § 5 WiStG eigentlich mit einem Bußgeld belegt, der noch extremere Mietwucher ist nach § 291 StGB sogar strafbar.

All diese Möglichkeiten, die ja eigentlich schon geltendes Recht sind, bezeichnet Bernd Zieger in der Praxis als zahnlose Tiger – was nützt ein Zweckentfremdungsverbot, wenn es nicht durchgesetzt wird, und Verstöße dagegen nicht konsequent geahndet werden, obwohl das Gesetz es vorsieht? Ein **gründliches Monitoring** von Verstößen gegen ohnehin bestehendes Recht ist nach seiner Ansicht die einfachste und effektivste Maßnahme, die eine Kommune jetzt und mit vergleichsweise geringem finanziellem Aufwand ergreifen kann. Darüber hinaus kämen auch städtische Beratungsstellen in Frage, wie etwa die *Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten* der Stadt Wien als niedrigschwelliges Angebot für Mieter*innen, um mögliche rechtliche Verstöße unkompliziert prüfen zu lassen.

Und nun?

Warum es mit dem bezahlbaren Wohnraum doch in kaum einer deutschen Großstadt so wirklich zu klappen scheint, ist nicht so einfach zu beantworten. Es ist daran zu zweifeln, dass die hier dargestellten Mittel ausreichen würden, aber selbst der vorhandene Spielraum wird in großen Teilen nicht in dem Maße genutzt, in dem man es könnte.

Wahrscheinlich scheitert es oft an mangelndem politischem Willen und an der Frage, was eigentlich genau die Prioritäten einer Kommune sein sollen. Oder noch zynischer gesagt: Wie interessiert ist eine Stadt wie Heidelberg wirklich daran, eine soziale und ökonomisch durchmischte Bevölkerung zu haben oder kommt es vielen vielleicht gelegen, wenn das Wohnen in einer Stadt für manche einfach unbezahlbar ist und sie dadurch von der Teilhabe am Stadtleben ausgeschlossen werden und auch im Stadtbild nicht präsent sind?

Natürlich könnte man immer das, was wir an Werkzeugen schon haben, nachschärfen. Etwa das Vorkaufsrecht erweitern, die Mietpreisbremse stärken, Zweckentfremdungsverbote strenger handhaben, Vorschriften im Bauplanungsrecht nachjustieren oder am Wohngeld feilen.

Was es aber Bernd Ziegers Ansicht nach wirklich braucht, ist ein langfristiges und flächendeckendes sozial-ökologisches Investitionsprogramm, um den in Deutschland teilweise hochverschuldeten Kommunen wieder den Spielraum und die finanzielle Ausstattung zu geben, die sie brauchen, um

handlungsfähig zu werden und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel auch zu nutzen. Auch öffentlich geförderter Wohnraum lohnt sich aus finanzieller Sicht langfristig, das Startkapital für ein solches Programm braucht man dennoch. Denn die Möglichkeiten der wohnungspolitischen Gestaltung durch juristische Werkzeuge sind durch die materiellen Realitäten begrenzt.

Dieser Position möchte ich mich zum Schluss dieses Beitrags ganz klar anschließen. Am Ende müssen wir uns wirklich fragen, was es eigentlich bedeutet, wenn die Mehrheit unserer Mitmenschen es sich nicht leisten kann, im gemeinsamen Stadtleben überhaupt da zu sein. Es geht hier nicht um „nice-to-haves“, sondern um das Dach über dem Kopf. Wir wollen doch alle an Orten leben, in denen es Menschen gibt, die unsere Haare schneiden, in den Geschäften arbeiten oder sich im Krankenhaus um uns kümmern.

Zum einen scheinen scharfe Regeln auf Bundesebene schon deswegen in jedem Fall geboten, um den aktuellen Entwicklungen aktiv einen Riegel vorzuschieben. Weiter werden diese meiner Meinung nach schon deswegen gebraucht, weil es sich bei Grund, Boden und Wohnraum um Dinge handelt, welche im Gegensatz zu typischen Konsumgütern unmöglich der marktwirtschaftlichen Logik von Angebot und Nachfrage unterliegen können, da das Angebot von Grund und Boden unflexibel ist. Schon deswegen muss es anders behandelt werden als Gebrauchtwagen oder elektronische Geräte. Daneben ist es aber natürlich unverzichtbar, dass wir die Kommunen, die am Ende tatsächlich handeln, so aufstellen, dass die gesetzten Regeln auch echte Wirkmacht haben, um kurzfristig Abhilfe zu schaffen und langfristig eine Perspektive für strukturelle Veränderungen geben

.

Spanien - Ein Paradies Für Hausbesetzer*innen?

Von Luisa Kraft

Hausbesetzungen sind kein Thema, das in Deutschland gerade in der Öffentlichkeit diskutiert wird. Das war nicht immer so, doch die Hochphase der Hausbesetzungen scheint in Deutschland längst vorbei zu sein – und zwar trotz einer sich zunehmend verschärfenden Wohnungskrise.

In anderen Ländern ist das Thema jedoch aktuell wie nie. In Europa sticht dabei vor allem Spanien hervor. Dort ist die Anzahl an Hausbesetzungen seit Jahren auf einem vergleichsweise hohen Stand. Und das Thema polarisiert: Während sich einige Menschen mit den Besetzenden solidarisieren, sind viele Eigentümer*innen wütend oder fühlen sich bedroht. Bei vielen richtet sich diese Wut gegen die Besetzenden, aber auch gegen die Politik, denn ihr wird vorgeworfen, auf Seiten der Besetzenden zu sein und diese durch die Rechtslage zu schützen. Andere verstehen die Besetzungen als Form des politischen Protests – und als Symptom eines Wohnungsmarktes, der kaum bezahlbaren Wohnraum bereitstellt.

Die „okupa“ Bewegung in Spanien

Im Jahr 2022 wurden in Spanien insgesamt 16.726 Anzeigen wegen der illegalen Besetzung von Immobilien erstattet. Auch wenn die Zahlen aktuell wieder leicht rückläufig sind, so sind sie über die letzten Jahre hinweg doch angestiegen, immerhin waren es 2017 noch 10.619. Zudem dürfte die Gesamtzahl an besetzten Immobilien deutlich höher liegen, wobei es starke regionale Unterschiede gibt. Dabei sticht vor allem Katalonien heraus, wo es die mit Abstand größte Anzahl an Hausbesetzungen gibt.

Foto: Luisa Kraft

Auch in Spanien sind Hausbesetzungen jedoch kein neues Phänomen. Im Rahmen der „okupa“ Bewegung wurden Hausbesetzungen ab den 80er-Jahren als politisches Protestmittel eingesetzt. Der Begriff „okupa“ ist angelehnt an das spanische „ocupante“ (Besetzer*in bzw. besetzend). Die bewusste Abänderung durch das „k“ weist dabei auf die politische Motivation der Hausbesetzungen hin. Heute wird der Begriff meistens für Hausbesetzungen allgemein verwendet, also auch für

solche, die nicht primär politisch motiviert sind.

Die überwiegende Mehrheit der Besetzungen erfolgt heute, um der Wohnungslosigkeit zu entgehen. Es ist oftmals die letzte Option, wenn die Miete nicht mehr gezahlt werden kann und bezahlbare Wohnungen fehlen. Vor allem Familien sind betroffen. Auch leiden viele Menschen immer noch unter den Folgen der Finanzkrise von 2008 und dem Platzen der spanischen Immobilienblase. Damals haben viele Menschen ihre Häuser oder Wohnungen an die Banken verloren, es folgte eine Welle an Zwangsräumungen.

Obwohl Hausbesetzungen in der Regel aus der Not heraus ergehen, wurde in vielen Medien zuletzt ein anderes Bild gezeichnet. Besetzungen wurden in Verbindung mit Gewalt, Drogen und Kriminalität gebracht. Zudem wurde die Angst befeuert, von Besetzenden aus der eigenen Wohnung verdrängt zu werden. In der Realität werden Wohnungen, die dauerhaft bewohnt sind, nur äußerst selten besetzt. Auch rechte Politiker*innen haben längst erkannt, dass sich das Thema gut eignet, um Stimmung gegen linke Politik zu machen. Dreh- und Angelpunkt der Kritik ist dabei die Rechtslage: Kein anderer Staat schütze Hausbesetzende so wie Spanien – so zumindest der Vorwurf.

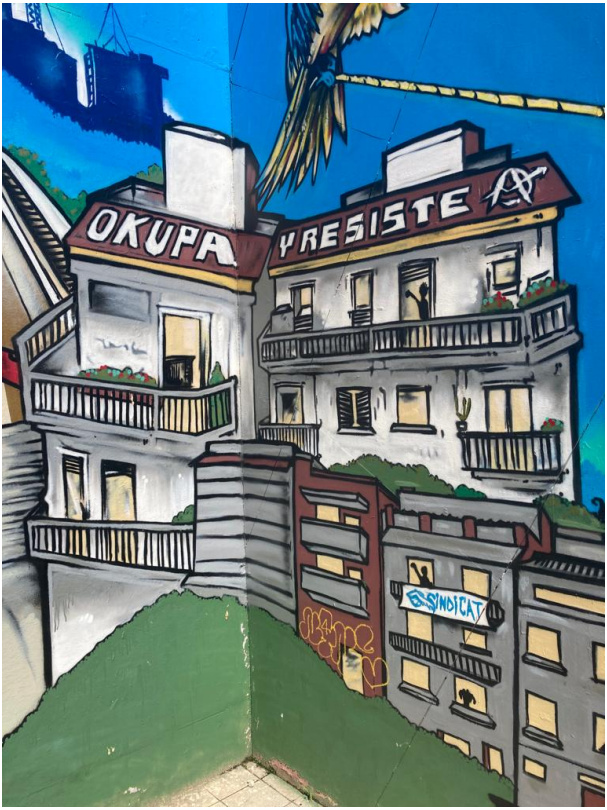

Foto: Luisa Kraft

Die Rechtslage in Bezug auf Hausbesetzungen

Eine Hausbesetzung kann sowohl aus zivilrechtlicher als auch aus straf- und verwaltungsrechtlicher Sicht betrachtet werden. Dabei gehe ich in diesem Artikel nur auf die Gesetze ein, die in ganz Spanien gelten. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass die Autonomen Gemeinschaften wohnungspolitisch in gewissem Umfang auch eigene Regelungen erlassen können, und dies auch getan haben

Wird eine Immobilie besetzt, so liegt es meistens im Interesse der Eigentümer*innen, diese so schnell wie möglich räumen zu lassen. In Spanien besteht die schnellste Möglichkeit zur Räumung dann, wenn die Immobilie der Wohnsitz der Eigentümer*innen ist und die Besetzung innerhalb von 48 Stunden angezeigt wird. Dann kann die Polizei die Immobilie räumen, ohne dass vorher eine richterliche Anordnung ergehen muss, da die Besetzenden bei der Begehung eines Hausfriedensbruches auf frischer Tat entdeckt wurden (allanamiento de morada). Diese Fälle sind jedoch selten. Bei besetzten Immobilien handelt es sich fast immer um leerstehende oder nur zeitweise bewohnte Immobilien (bspw. Ferienwohnsitze).

Ist eine Räumung auf diese Art nicht erfolgt, so kann den Okupas das Prinzip der Unverletzlichkeit des Wohnsitzes zugutekommen. Insbesondere dann, wenn sie die Türschlösser austauschen lassen, wird die Wohnung zum Wohnsitz der Besetzenden. Dann gilt: **niemand, auch nicht der*die Eigentümer*in kann ohne einen richterlichen Beschluss in die Wohnung eintreten.**

Dringen die Eigentümer*innen dennoch in die Immobilie ein, so können sie sich **wegen Hausfriedensbruch** (allanamiento de morada) strafbar machen. Auch können sie sich strafbar machen, wenn sie in einer solchen Situation erzwingen, dass die Immobilie nicht oder nur unzureichend mit Wasser, Strom, Gas etc. versorgt wird.

Genauso können Drohungen, Einschüchterungen, Angriffe, das Austauschen oder Sabotieren der Schlösser sowie das Blockieren des Zugangs zur Immobilie zu einer Strafbarkeit führen (bspw. wegen Nötigung, Drohung).

Die Einführung der "Expressräumung"

Bis ein zivilrechtlicher Prozess mit der angestrebten Zwangsräumung endete vergingen oftmals Monate oder Jahre. Daher wurde 2018 das Zivilprozessrecht geändert. Das Gesetz der „Expressräumung“[2] , auch „Anti Okupas“ Gesetz genannt, soll durch ein neues Verfahren mit verkürzten Fristen eine schnellere Räumung von besetzten Immobilien ermöglichen. Ein eigenes Verfahren zur Räumung bei Hausbesetzungen existierte vorher nicht.

Jedoch gesteht das Gesetz die Möglichkeit einer Expressräumung nicht allen Eigentümer*innen zu. *Klageberechtigt* sind nur solche Eigentümer*innen bzw. rechtmäßige Besitzer*innen, die natürliche Personen, Stiftungen oder öffentliche Körperschaften sind. Gerade privaten Fonds und Banken, die oftmals die Eigentümer von leerstehenden Immobilien sind, ist der Weg der Expressräumung verwehrt.

Auch greift die neue Regelung nur, wenn die Besetzenden gegen den Willen der Eigentümer*innen in die Immobilie eingedrungen sind. Eine Expressräumung ist daher nicht möglich, wenn es sich um Mietende handelt, die in der Immobilie bleiben, obwohl sie sich nicht mehr auf einen gültigen Mietvertrag stützen können, bspw. infolge einer Kündigung wegen ausbleibenden Mietzahlungen. Das gleiche

gilt für andere Personen, deren Einzug der*die Eigentümer*in toleriert hatte.

Eine Klage auf Expressräumung kann nur innerhalb eines Jahres ab Beginn der Besetzung eingereicht werden. Nachdem die Okupas über die Klage informiert wurden, haben sie fünf Tage Zeit, um einen Titel vorzubringen, der ihren Besitz als rechtmäßig ausweist oder um geltend zu machen, dass es an einem rechtmäßigen Titel der*die Kläger*in fehle. Nehmen die Okupas eine dieser Möglichkeiten wahr, so kommt es zu einem Prozess, der die Rechtslage klärt und die Räumung dadurch verzögert. Ansonsten kommt es zu einem richterlichen Räumungsbeschluss.

Wichtig ist zudem, dass eine *Klage auf Expressräumung* gegen die Besetzenden eingereicht werden kann, **auch wenn diese unbekannt** sind. Darin liegt eine erhebliche Erleichterung des Prozesses.

Exkurs: Räumungen von Besetzungen in Deutschland

In Deutschland sieht das übrigens anders aus: Wird eine Immobilie in Deutschland besetzt, so kann der*die Eigentümer*in die Ansprüche auf Räumung im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen lassen. Die Räumung wird dabei auf Grundlage eines Räumungstitels durch eine*n Gerichtsvollzieher*in durchgeführt. Dabei müssen die Personen, gegen die sich die Zwangsvollstreckung richtet, hier also die Besetzenden, namentlich bezeichnet sein (§ 750 Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung) bzw. nach der Rechtsprechung zumindest durch Auslegung des

Vollstreckungstitels zweifelsfrei identifizierbar sein. An diesem Erfordernis hält die Rechtsprechung – trotz Kritik – auch in Fällen einer Hausbesetzung fest. [3] Die Kritik bezieht sich darauf, dass in Fällen einer Hausbesetzung eine genaue Identifizierung der Besetzenden oft praktisch unmöglich ist, zumal die an einer Besetzung beteiligten Personen wechseln können.

In seinem Urteil von 2017 erkennt der Bundesgerichtshof (BGH) diese Schwierigkeit an, er verweist jedoch darauf, dass in der Regel eine Räumung durch die Polizei möglich ist. Da es sich bei Hausbesetzungen regelmäßig um einen Hausfriedensbruch nach § 123 Strafgesetzbuch (StGB) handelt, kann eine Störung der öffentlichen Sicherheit angenommen werden, was die Polizei zum Eingreifen und damit zur Räumung ermächtigt.

Dieser Verweis des BGH auf das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht wurde von der Literatur kritisiert. Zum einen liegt das Räumen, wenn eine Eingriffsermächtigung vorliegt, im Ermessen der Polizei. Zum anderen ist nicht jede Besetzung zwangsläufig ein Hausfriedensbruch. So liegt in der Besetzung von Grundstücken unter Umständen kein Hausfriedensbruch. Auch ist das Vorliegen eines Hausfriedensbruches umstritten, wenn der besetzte Wohnraum leerstehend war. Dann handelt es sich jedenfalls um keine Wohnung im Sinne des § 123 StGB. Hausfriedensbruch kann aber auch in Bezug auf das „befriedete Besitztum“ eines anderen begangen werden. Die herrschende Meinung nimmt an, dass es sich bei leerstehendem Wohnraum oder Wohnraum im Bau um befriedetes Besitztum handelt. Jedenfalls wenn das betreffende Gebäude jedoch keinerlei Türen besitzt, so nimmt auch die herrschende Meinung an, dass keine zureichende „Befriedung“ und somit kein Hausfriedensbruch vorliegt.

Hausbesetzungen als Straftat in Spanien

Bei der strafrechtlichen Bewertung von Hausbesetzungen kommt es nach der spanischen Rechtslage darauf an, ob es sich bei der besetzten Immobilie um den Wohnsitz einer Person handelt. Nur dann kann eine Besetzung den Straftatbestand des **Hausfriedensbruchs** (allanamiento de morada, art. 202 Código Penal) erfüllen – anders als in Deutschland. Von den am Anfang genannten 16.726 Anzeigen wegen illegaler Besetzung im Jahr 2022 bezogen sich nur knapp 5% auf dieses Delikt.

Die restlichen Anzeigen ergingen wegen der **Usurpation**, also der widerrechtlichen Inbesitznahme (usurpación, art. 245 Código Penal). Eine solche Usurpation liegt vor, wenn eine fremde Immobilie unberechtigt in Besitz genommen wird. Erfolgte die Inbesitznahme rechtmäßig, so wie in den Fällen von Mietenden, die später zu „Besetzenden" wurden, scheidet die Strafbarkeit wegen Usurpation aus.

Der schwerere Fall der Usurpation liegt vor, wenn die Inbesitznahme mit Gewalt oder Einschüchterung erfolgte (Abs.1). Der Abs. 2 stellt die leichtere und häufigere Variante der Usurpation dar, welche ohne Gewalt oder Einschüchterung erfolgt und lediglich eine Geldstrafe nach sich zieht. Bedingung für diesen leichten Fall der Usurpation ist, dass die Immobilie nicht den Wohnsitz einer anderen Person darstellt. Der Tatbestand wird von der Rechtsprechung restriktiv ausgelegt, auf das Strafrecht soll nur in schwerwiegenden Fällen zurückgegriffen werden. So besteht eine Usurpation nur dann, wenn die Besetzung fortgesetzt, permanent und verfestigt ist. Außerdem kann das Vorliegen einer Usurpation daran scheitern, dass die Eigentümer*innen ihr Besitzrecht ohnehin seit langer Zeit nicht ausgeübt haben und ihre Interessen dadurch nicht schutzbedürftig sind. Bei der Besetzung von Bauruinen liegt daher oftmals keine Usurpation und damit keine Straftat vor.

Das neue Gesetz über das Recht auf Wohnen

Einige gesetzliche Neuerungen erfolgten im Mai 2023 durch das Gesetz über das Recht auf Wohnen. [4] Es stellt eine Ausgestaltung des Artikels 47 der spanischen Verfassung dar, in dem das Recht auf eine würdige und angemessene Wohnung festgeschrieben ist. Das Gesetz führt verschiedenste Regelungen zur

Verbesserung der Wohnungssituation ein. So soll das Gesetz unter anderem zu mehr bezahlbarem Wohnraum führen, den Zugang zu diesem erleichtern und es ermöglicht eine stärkere Regulierung des Wohnungsmarktes in angespannten Zonen.

Auch finden sich einige Änderungen in Bezug auf das Verfahren von Zwangsräumungen. So werden Vermietende, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als „Großvermietende“ einzustufen sind, verpflichtet, beim Verlangen nach Räumung einer Immobilie mehr Informationen bereitzustellen als „normale“ Vermietende. Richtet sich das Räumungsverlangen solcher Großvermietenden gegen Personen, die sich in einer vulnerablen Situation befinden, so sieht das Gesetz vor, dass eine Klage nur dann eingereicht werden kann, wenn vorher ein außergerichtliches Vermittlungsverfahren durchgeführt wurde. Das Gesetz legt dabei genaue Kriterien fest, wann sich Personen in einer vulnerablen Situation befinden und knüpft auch bei anderen Regelungen an diese Eigenschaft an.

Desokupa und der Hass gegen Hausbesetzende

Hier am Ende möchte ich noch aufzeigen, wie stark sich Gegner*innen der Okupas in den letzten Jahren formiert haben. Neben der rechtsextremen Partei „Vox“ steht dabei das 2016 gegründete Unternehmen „Desokupa“ im Mittelpunkt, das Räumungen von besetzen Immobilien zu ihrem Geschäftsmodell machte. Laut Angaben des Unternehmens selbst, soll es seit der Gründung mehr als 7.000 erfolgreiche Räumungen durchgeführt haben. Die Methoden des Unternehmens sind dabei mehr als zweifelhaft. Es bestehen Anschuldigungen wegen Manipulation, Täuschung, Belästigung, Drohung, Einschüchterung, Nötigung und Hetze.

Die Tätigkeit von Desokupa geht jedoch über die – sehr lukrativen – Räumungen hinaus: Desokupa ist öffentlich aktiv und hetzt dort gegen Hausbesetzende, die politische Linke, aber auch gegen Migrant*innen. So ermittelt die Staatsanwaltschaft aktuell wegen eines möglichen Hassverbrechens von Desokupa und Vox, nachdem diese in Bezug auf einen Mord in Madrid falsche Informationen über die Herkunft des Täters verbreitet hatten. Viele sehen Desokupa und seine Anhänger*innen in

Verbindung mit Neonazismus. Auf „antiokupa“ Demonstrationen werden immer wieder faschistische Symbole gezeigt. Ione Belarra, Generalsekretärin der linken Partei “Podemos” und Sozialministerin unter dem spanischen Ministerpräsidenten Sánchez, sieht in Unternehmen wie Desokupa ein ernsthaftes Problem für die Demokratie und der Keim eines parapolizeilichen Kommandos.[5] Umso erschreckender ist es, dass Desokupa nicht nur mit der Polizei zusammenarbeitet, sondern auch Gemeinden und Städte berät.

Da einige vom Hass gegen Okupas politisch oder finanziell profitieren, ist nicht abzusehen, dass die Debatte bald sachlicher geführt wird. Hausbesetzende werden weiter gesellschaftlich vorverurteilt und Armut wird kriminalisiert. Dabei sollte sich viele fragen, ob das unerlaubte Bewohnen eines leeren Gebäudes wirklich so ungerecht ist, oder ob die eigentliche Ungerechtigkeit nicht darin liegt, dass sich so viele Menschen keine Wohnung leisten können. Bis dieses Problem politisch nicht gelöst wird, werden die Hausbesetzungen in Spanien nicht aufhören – auch nicht durch schärfere Gesetze.

Endnoten:

1 Zum Thema Hausbesetzungen in Katalonien gibt es eine empfehlenswerte Arte-Reportage: „Hausbesetzungen - Der Kampf um Wohnraum in Katalonien“.

2 Ley 5/2018, de 11 de junio, de modificación de la Ley 1/2000, de 7 de enero, de Enjuiciamiento Civil, en relación a la ocupación ilegal de viviendas.

3 BGH, Beschluss vom 13. Juli 2017 – I ZB 103/16.

4 Ley 12/2023, de 24 de mayo, por el derecho a la vivienda.

5 “Las empresas como Desokupa son un problema democrático grave, son el germen de un comando parapolicial y no vamos a permitir que haya gente que se lucre extendiendo el odio al vulnerable, la aporofobia” (https://elpais.com/espana/elecciones-autonomicas/2023-05-18/belarra-anuncia-una-reforma-del-codigo-penal-para-perseguir-a-empresas-desokupas.html).

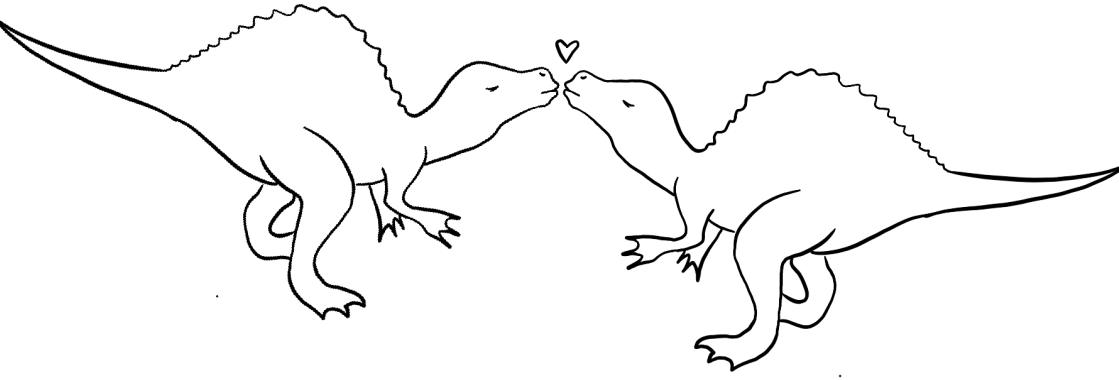

Love actually – eine strafverfassungsrechtliche Kritik des § 173 StGB

Von Karl-Friedrich Stephan & Nicolas Pérez Barley

Die Bundesregierung einigte sich in ihrem Koalitionsvertrag auf die "Modernisierung des Strafrechts"1. Diese soll „historisch überholte Straftatbestände" aus dem Strafgesetzbuch (StGB) streichen und die ultima-ratio-Funktion des Strafrechts berücksichtigen, nach welcher der Staat das Strafrecht nur als letztes Mittel einsetzen soll.

Spekuliert wird, dass damit "Delikte wie das Verbot der Doppelehe (§ 172 StGB) [...] und die Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB)" gemeint sind.[2] Auch der Beischlaf zwischen Verwandten (§ 173 StGB) müsste sich möglicherweise aus dem StGB verabschieden.

Nicht nur die Kulturkonservativen, deren Artikel sich neben voyeuristisch-obszönen Schlagzeilen wiederfindet, rümpfen darüber argwöhnend ihre Nasen. Der objektive Tatbestand des besagten „Inzest-Paragraphen" ist der Beischlaf „mit einem leiblichen Abkömmling" (§ 173 I StGB), „mit einem leiblichen Verwandten aufsteigender Linie" (§ 173 II 1 StGB) und unter „leiblichen Geschwistern" (§ 173 II 2 StGB).

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 173 Beischlaf zwischen Verwandten

(1) Wer mit einem leiblichen Abkömmling den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer mit einem leiblichen Verwandten aufsteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; dies gilt auch dann, wenn das Verwandtschaftsverhältnis erloschen ist. Ebenso werden leibliche Geschwister bestraft, die miteinander den Beischlaf vollziehen.

(3) Abkömmlinge und Geschwister werden nicht nach dieser Vorschrift bestraft, wenn sie zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt waren.

Wohl gemerkt, die Autoren dieses Artikels sind nicht „pro-Inzest"; nichts liegt ferner. Nun haben aber diejenigen, die mit Eifer für die Abschaffung des „Inzest-Paragraphen" sind, immer etwas Bizarres an sich, als wären sie ein wenig zu interessiert, als würden durch den Wegfall von § 173 StGB sogleich inzestuöse Beziehungen zur Alltäglichkeit werden. Tatsächlich sind die sozio-kulturelle Tabuisierung und Pönalisierung des Inzests unverändert weit verbreitet. Ausnahmen - die ägyptischen und hellenistischen Geschwisterehen, das Inka-Königshaus, die Habsburger - bestätigen die Regel, da inzestuöse Beziehungen in einer Gesellschaft zwar nicht vollständig unzulässig sein müssen, jedoch der Ausnahmecharakter - sakral, politisch etc. - an ihnen gleichwohl haftet. Zudem zählen rechtliche oder religiöse Inzestverbote zu den ältesten Verbotsnormen.

Historie des Inzestverbots

Schon der Codex Hammurapi aus dem 18. Jhdt. v. Chr. und, transkulturell wie transreligiös, das mosaische, pagane, islamische oder christliche Recht sanktionierten den Inzest. So rekonstruiert der Kulturanthropologe Lévi-Strauss (1908-2009) das Inzestverbot als Umschlagpunkt im Übergang von der Natur zur Kultur. Das Inzestverbot sei in prähistorischer Zeit aus den Heiratsregeln erwachsen, die seinerseits den Regeln zum Tausch von wertvollen Gütern, wozu auch Frauen zählten, entstammten. Dem Frauentausch kam, so Lévi-Strauss, eine besondere Bedeutung zu, weil er den Beginn eines Tauschzyklus markierte. Am Anfang der Kultur stünde nicht das Verbot des endogamen (Heirat innerhalb der eigenen sozialen Gruppe) Inzests, sondern das Gebot der Exogamie (Heirat außerhalb der eigenen sozialen Gruppe). Der Frauentausch - Archetyp des Tausches - schuf ein interfamiliäres Tauschsystem und eine reziproke Pflicht zum Tausch. So seien schrittweise erst „Allianzen" von Familien und dann umfassendere Sozialstrukturen entstanden.

Wenn nun das Inzestverbot universell-anthropologisch ist, warum bedarf es dann einer kulturellen Tabuisierung oder gar strafrechtlichen Pönalisierung?

Der Mensch aber ist durch seine Natur nur motiviert, nicht determiniert. Denn der strafrechtliche Schuldbegriff ist ein normativer, also ein menschlich geprägter, kein naturwissenschaftlich-deterministischer. § 173 StGB muss, um in seiner Existenz legitimiert zu sein, nicht der Kulturanthropologie, sondern den Anforderungen an die strafrechtliche Pönalisierung gerecht werden. Mit § 173 StGB muss zumindest ein konkretes Rechtsgut geschützt werden, und dabei der ultima-ratio-Funktion des nur fragmentarischen und subsidiären Strafrechts genügt werden. Rechtsgüter sind die ideellen Werte, die hinter den Straftatbeständen stecken.[3]
Gibt es **kein Rechtsgut**, so gibt es **keinen rationalen Schutzzweck der Norm**.
Ist die Pönalisierung durch das Strafrecht *nicht ultima ratio,* so ist es nur die *Sphäre des Moralisch-Sozialen*.

Die Tathandlung des § 173 StGB ist der Beischlaf in den Konstellationen des § 173 I, II 1, 2 StGB. „Beischlaf“ meint den vaginalen Geschlechtsverkehr. Die herrschende Meinung geht von einer zur Zeugung geeigneten Verbindung des männlichen und weiblichen Geschlechtsorganes aus. Umgekehrt erfüllen alle anderen Sexualpraktiken nicht den Tatbestand des § 173 StGB. Indessen könnte die forensische Frage, ob der Beischlaf i.S.d. § 173 StGB vollzogen wurde oder nicht, mangels Versuchsstrafbarkeit relevant werden. Es ist unerheblich, ob die Sexualpartner*innen fortpflanzungsfähig sind oder ob eine inzestuöse Fortpflanzung anders als durch den Beischlaf i. S. d. § 173 StGB erfolgt (z.B. in-vitro-Fertilisation).

Taugliche Täter*innen des § 173 StGB sind die Verwandten der Alternativen des § 173 StGB. „Leiblicher Abkömmling“ i. S. d. § 173 I StGB sind die Nachkommen gerader Linie (Deszendenten), wobei Adoption (§§ 1754 ff. BGB) diese Beziehung weder erlöschen lässt noch erzeugen kann. Auch Nichten, Onkel oder Neffen fallen nicht unter den Tatbestand. Rein zivilrechtliche Beziehungen sind genauso wie der Familienverbund oder soziale Verhältnisse - Scheidung, Witwer- bzw. Witwenschaft etc. - unerheblich. Unerheblich sind damit die Beziehungen zu Stief-, Adoptiv- oder Pflegekindern, selbst wenn diese im selben Familienverband aufgewachsen sind. Max Frischs Walter Faber hätte tatbestandsmäßig § 173 StGB erfüllt. Taugliche leibliche Verwandte sind nämlich auch solche, die nie in einem gemeinsamen Familienverband aufgewachsen sind.

Ein „leiblicher Verwandter aufsteigender Linie“ i.S.d. § 173 II StGB sind die *Aszendenten*, also Eltern, Großeltern usf. Zusammen mit dem Verwandtschaftsverhältnis der leiblichen Geschwister nach § 173 II 2 StGB ergeben sich also die folgenden Konstellationen als von der Pönalisierung umfasst: Eltern-Kind, Geschwister, Großeltern- Enkel usf. Nach § 173 III StGB werden Abkömmlinge und Geschwister nicht bestraft, wenn sie zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt waren, was nach herrschender Meinung einen persönlichen Strafausschließungsgrund darstellt. Hinsichtlich der Verwirklichung des objektiven Tatbestands von § 173 StGB genügt bedingter Vorsatz (Walter Faber hätte also auch vorsätzlich § 173 StGB erfüllt).

Defizite des § 173 StGB gibt es viele.

Sexuelle Selbstbestimmung Anzumerken ist hier vor allem, dass § 173 StGB anders als Sexualdelikte, wie der sexuelle Missbrauch (§§ 174 ff. StGB) oder der Übergriff (§§ 177 f. StGB), ausschließlich den einvernehmlichen Geschlechtsverkehr zwischen Erwachsenen unter Strafe stellt. Das Ausleben des Sexuallebens von Erwachsenen und einvernehmlich Handelnden ist das **Kernelement der sexuellen**

Selbstbestimmung. Der § 173 StGB kann somit nur als Eingriff in die Intimsphäre i. R. d. allgemeinen Persönlichkeitsrechts gesehen werden. Ein solcher kann nicht gerechtfertigt werden, da in die Intimsphäre aufgrund ihrer Nähe zur Menschenwürde nicht durch den Staat eingegriffen werden darf.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) rechnet diesen “Intim- und Sexualbereich” jedoch nicht der Intim-, sondern der Privatsphäre zu.[4] Dabei ist nicht nur der offensichtliche begriffliche Widerspruch bemerkenswert, **sondern es erscheint auch fraglich, was unter "Intimsphäre" fallen würde, wenn nicht die sexuelle Selbstbestimmung.**

In der gleichen Entscheidung stellt das Gericht fest, dass ein Eingriff in die Privatsphäre von Bürger*innen durchaus - wenn auch unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes - gerechtfertigt werden kann. Zu diesem Zweck zählt es mehrere Schranken auf, die im konkreten Fall den Eingriff durch § 173 StGB rechtfertigen würden.[5] Wie es um diese und einige andere Rechtsgüter steht, die die Existenz des § 173 StGB augenscheinlich zu rechtfertigen scheinen, soll im Folgenden erörtert werden.

Minderjährigenschutz

Der Minderjährigenschutz scheidet als primärer Schutzzweck aus, da der Wortlaut nicht im Besonderen darauf abzielt. Auch wäre der Tathandlungsbegriff der §§ 174 ff. StGB weiter und der Vollzug des Beischlafs i. S. d. § 173 StGB würde häufig, insbesondere mangels Versuchsstrafbarkeit, nicht schon im Anfangsstadium des Kindesmissbrauchs greifen. Schließlich wäre die Unterscheidung zwischen leiblichen und adoptierten Kindern widersinnig (§§ 174 ff. StGB stellen nur auf eine Altersgrenze ab, § 173 StGB auf leibliche Abkömmlinge).

Systematik

Ferner ist die systematische Stellung des § 173 StGB mit Problemen verbunden. Ursprünglich war die „Blutschande“ (sanguinis contumelia), wie der damalige Paragraph im Reichsstrafgesetzbuch bezeichnet wurde, bei seiner Einführung dem Abschnitt „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“ zugeordnet.6 Inzwischen ist § 173 StGB im 12. Abschnitt bei den “Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie” anzutreffen. Dem ersten Zugriff nach ist aber auch eine Nähe zu den Delikten des 13. Abschnitts nicht abzuweisen, deren Rechtsgut die sexuelle Selbstbestimmung ist, also die Freiheit der Person, sowohl über die Art und Weise, also Form und Partner*innen sexueller Betätigung als auch über den Ort und die Zeit frei entscheiden zu können. Wären die Rechtsgüter des § 173 StGB und § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) identisch, so wäre die Existenz einer der beiden Normen mangels eigenen Anwendungs- und Schutzbereichs nicht nachzuvollziehen.

Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung scheitert an der systematischen Stellung, denn § 173 StGB wurde im Zuge des 4. Strafrechtsreformgesetzes (4. StrRG) nicht in den 13. Abschnitt gestellt, sondern im 12. Abschnitt, Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie, belassen. Einschlägiger sind zudem die §§ 174, 176 (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, Sexueller Missbrauch von Kindern) bzw. § 177 StGB (Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung). Auch spricht die Beschränkung des Tatbestandes des § 173 StGB dagegen.

Gesundheit des Individuums

Mögliches Rechtsgut des § 173 StGB könnte die Gesundheit des Individuums sein, eines Nachwuchses, der einem erhöhten Risiko von Erbkrankheiten ausgesetzt ist. Dagegen kann einerseits auf die Verwendung von Verhütungsmitteln und andererseits auf die Konsequenz eines solchen Rechtsgüterschutzes verwiesen werden: Implizit würde

dieser eugenische Rechtsgüterschutz durch § 173 StGB bedeuten, dass „aus Sicht des geschützten Personenkreises die eigene Nichtexistenz einem Leben mit Behinderung vorzuziehen wäre.“[7] Und schon *Charles Darwin* (1809-1882), dessen Evolutionsbiologie das Verhältnis von genetisch bedingten Gesundheitsproblemen und Inzest offenbarte, heiratete seine Cousine ersten Grades *Emma Wedgwood* (1808-1896), mit der er zehn Kinder zeugte (von denen freilich drei im Kindesalter starben und weitere drei kinderlos blieben). Die Minne obsiegte über die *Mendel*'schen Regeln. Warum nun können die Gesetzgebenden nicht § 173 StGB einfach zum Erfolgsdelikt im Fall einer Schwangerschaft machen? Oder an die Zeugung eines Kindes als objektive Strafbarkeitsbedingung knüpfen? Wenn die Tatbestandsmäßigkeit eines genetischen Defekts relevant ist, dann müsste ein solcher zunächst eindeutig feststellbar sein als spezielles kausales Resultat des Inzests, d. h. der Homozygotisierung. Wegen der unterschiedlichen Homozygotenrate müsste aber wenigstens im Strafmaß in den Personenkonstellationen differenziert werden, wie es im § 173 StGB jedoch nicht geschieht.

Es könnte daraufhin behauptet werden, dass ein Erbleiden das sich realisierende Risiko ist, nicht der spezifische Inzest. Die Konsequenz müsste indes sein, jede Fortpflanzung mit pathologischer Erblage zu verbieten, was ein verfassungsrechtliches ad absurdum des eugenischen Rechtsgutes ist. Nach einer solchen Denkweise müsste beispielsweise auch der Konsum von Tabak oder Alkohol während der Schwangerschaft unter Strafe gestellt werden. Auch die Gesundheit des Kindes kann als geschütztes Rechtsgut nicht herangezogen werden. Denn die Verletzung dieses Rechtsguts ist auf den Zeugungsprozess zurückzuführen. Die Alternative zur Gesundheitsschädigung des Kindes wäre hier dessen Nichtzeugung. Ein individuelles Rechtsgut der Nichtexistenz kann es jedoch nicht geben.

Welches Rechtsgut schützt also § 173 StGB?

Ehe und Familie

Auf der Suche nach einem Rechtsgut des § 173 StGB stößt man alsbald auf Ehe und Familie. Obzwar Inzest für ein Opfer Ursache einer posttraumatischen Belastungsstörung sein kann, ist aus einer kriminologischen Perspektive in den meisten Fällen Inzest weniger Ursache als Symptom familiärer Desorganisation.[8] Die häufigste forensische Erscheinungsform des tatbestandsmäßig § 173 StGB erfüllenden Inzests ist zudem der Geschwisterinzest mit einem erhöhten Durchschnittsalter der Täter*innen, der normalerweise keine Gefährdung der Kernfamilie mehr darstellt. Gerade die angestrengte Strafverfolgung schadet dem Rechtsgut Familie, indem die Familienstruktur zerstört wird.

Was die Bewahrung der Inzestpartner*innen oder ihrer Kinder vor sozialer Ausgrenzung betrifft, ist dies auch nicht mit der ultima-ratio-Funktion des Strafrechts vereinbar, zumal die

Viktimisierung infolge der Strafverfolgung Diskriminierung zur Folge hat. Erschwerend kommt hinzu, dass Familie i. S. d. Art. 6 GG weiter zu verstehen ist als beim § 173 StGB (siehe Qualifikation der Täter*innen). Vollends absurd ist, dass sogar der Inzest in der Konstellation einer Zwei-Personen-Beziehung den Tatbestand des § 173 StGB, stillschweigend noch das Rechtsgut Familie annehmend, erfüllen würde. Allerdings kann in einem solchen Fall die Familienordnung und deren soziale Integrität begriffslogisch gar nicht gestört werden, weil dann eine Familie aus zwei Personen in die Tat einwilligt.

Öffentlicher und sozialer Frieden

Und was wäre mit dem möglichen Rechtsgut des öffentlichen bzw. sozialen Friedens? Als sozialschädlich gelten gemeinhin solche Handlungen, die die Bestands- und Funktionsfähigkeit des gesellschaftlichen Zusammenlebens aufheben oder in unerträglicher Weise beeinträchtigen, woraus unter der Berücksichtigung der Funktion eines pönalisierenden Strafrechtes der empirische Nachweis der Sozialschädlichkeit und die Schutzbedürftigkeit des Rechtsgutes folgen. Mit dem sozialschädlichen Exhibitionismus des § 183 StGB ist die Tathandlung des § 173 StGB insofern nicht vergleichbar, als das Sicherheitsgefühl des Einzelnen und der Öffentlichkeit selten beeinträchtigt wird. Inzest findet als Sexualhandlung nicht unbedingt in der Öffentlichkeit, sondern in Privaträumen statt. Dies scheint dem Gedanken des Geschlechtsverkehrs, auch des inzestuösen, als der Intimsphäre des Menschen zugehörig zu widersprechen (s. o.).

Inzesttabu selbst als Normzweck?

Möglicherweise liegt § 173 StGB das Inzesttabu selbst als Normzweck zugrunde. Ein solches Tabu, wenn es schon nicht wegen der Subsidiarität des Strafrechts ausscheidet, wäre rein sittlich-moralisch. Auch wenn das Strafrecht immer nur die spezifische Normierung eines Ausschnitts der Sozialmoral ist, widerspräche dies, mangels eines dahinterstehenden Rechtsgutes, der Konzeption des deutschen Strafrechtes seit der Großen Strafrechtsreform. Ein Strafverfolgungsbedürfnis erwächst auch nicht aus der transkulturellen Universalität des Inzesttabus, denn das historisch allgemeingültige Inzestverbot oder die Rechtstradition sagt immer noch nichts Inhaltliches über das zu schützende Rechtsgut aus. Nebulös ist, ob die menschliche Inzestscheu eher oder einzig aus sozialen Normen bzw. biologischen Faktoren folgt. Vielmehr ist zu beobachten, dass das institutionalisierte Inzestverbot historisch einem Wandel in Zweck und Begründung unterlag: erst sakral-religiös, sozial, dann eugenisch und nun wieder sozial. Allein auf die Tradition abzustellen, ist eine Argumentation, die auf dem Gedanken basiert, das Alte sei immer schon richtig gewesen.

Einen Schutzzweck damit zu konstruieren, dass die **einzelnen, unzureichenden Strafzwecke kumuliert werden**, wie es anscheinend in der Begründung des 4. StrRG anklingt, ist **widersinnig**. Ein Fehlschluss (post hoc ergo propter hoc) wäre es auch, aus der Seltenheit des Inzests und der gleichzeitigen Existenz des § 173 StGB auf einen appellativen und generalpräventiven Effekt des Paragraphen zu schließen.

Resümieren lässt sich, woran der § 173 StGB krankt, folgendermaßen: *„Tatbestandslosigkeit rechtsgutschädlichen Verhaltens auf der einen und Tatbestandlichkeit unschädlichen Verhaltens auf der anderen Seite“*.[9]

All dies war den Gesetzgebenden, als sie sich das letzte Mal dem Delikt des § 173 StGB widmeten und seine aktuelle Fassung schufen, bekannt.

So ist der Tenor der Strafrechtsreform von 1970 in der Amtlichen Begründung des 4. StrRG: „Es ist darauf zu achten, dass das Strafrecht nur eine äußere Ordnung sozialen Verhaltens zu wahren hat.“[10] Sodann: “Der Gesetzgeber hat zu berücksichtigen, dass die Freiheit des Einzelnen und die ungestörte Entwicklung junger Menschen in der Sexualsphäre besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind.“[11] Zugleich meinten die Gesetzgebenden aber auch: „Der Gesetzgeber kann nicht alle Taten straffrei lassen, deren Schädlichkeit bisher weder eindeutig bewiesen noch ausgeschlossen werden konnte. [...] Solange die Unschädlichkeit der Tat nicht feststeht, stellt ihre Duldung ein Risiko dar.“[12]
Und § 173 StGB blieb erhalten.

Endnoten:

1 https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2 02 1-12-10-koav2021-data.pdf?download=1, S. 106; zuletzt aufgerufen am 15. 07.2023.

2 https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/geplante-reform-des-strafgesetzbuchs-marco-buschmann-will- alte-tatbestaende-streichen/; zuletzt aufgerufen am 14.07.2023.

3 Rengier, StrafR AT, 14. Auflage, § 3 Rn. 1.

4 BVerfGE 120, 224-273, Rn. 32.

5 Die konkrete Entscheidung bezog sich auf § 173 II 2 StGB. Dennoch werden die Argumente des Gerichts hier als beispielhaft für die generelle Argumentation der Verteidiger*innen der gesamten Norm herangezogen.

6 BVerfGE 120, 224-273, Rn. 4.

7 LK-StGB/Wiedner, 13. Aufl. 2022, § 173 Rn. 22.

8 Vgl. BVerfGE 120, 224-273, Rn. 8.

9 LK-StGB/Wiedner, 13. Aufl. 2022, § 173 Rn. 18.

10 BT-Drucks. 6/1552, 9.

11 Ebd.

12 BT-Drucks. 6/1552, 10.

Vladimir Putin – Haftbefehl des IStGH und weitere Justiziabilität des Ukrainekriegs: Der symbolische Haftbefehl und ein Sondertribunal?

von Bozheng Chen

Am 17. März 2023 erließ der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag, den Niederlanden, einen Haftbefehl gegen *Vladimir Putin* (auch richtete sich der Haftbefehl an *Marija Aleksejewna Lwowa-Belowa*, die Kinderschutzbeauftragte von *Vladimir Putin*)[1]. In der Begründung heißt es, dass Putin beschuldigt wird, ukrainische Kinder nach Russland deportiert zu haben, strafbar als Kriegsverbrechen gem. des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs.

Vor dem IStGH sind **nur vier Handlungen strafbar** (Art. 5 Römisches Statut). Diese sind:

1. Kriegsverbrechen,
2. Verbrechen gegen die Menschlichkeit,
3. der Völkermord und
4. die Aggression.

Die Begrenzung auf diese vier Taten haben realpolitische Gründe und sind das

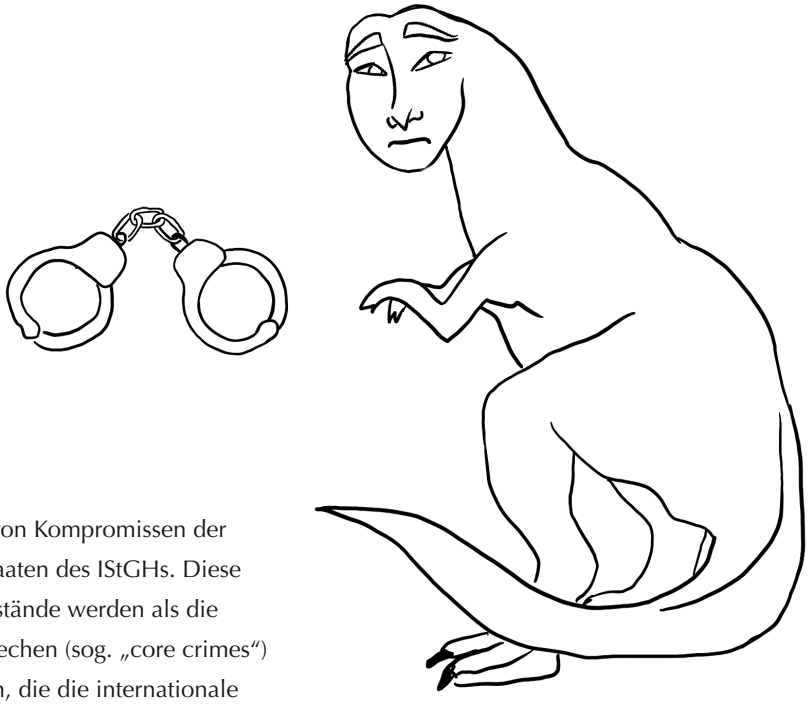

Ergebnis von Kompromissen der Vertragsstaaten des IStGHs. Diese vier Tatbestände werden als die Kernverbrechen (sog. „core crimes“) angesehen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes betreffen.[2]

Viele fragen sich möglicherweise nun, warum ausgerechnet diese Handlungen, also die Deportation ukrainischer Kinder, angeklagt werden und nicht die Kriegsführung als Ganzes (dies wären nicht nur der Aggressionstatbestand, aber v.a. Kriegsverbrechen wegen der Bombardierung von Wohngebieten oder Massakern wie in Butscha). Dies ist der Strategie des Chefanklägers, *Karim Khan*, des IStGH geschuldet, der diesen Anklagepunkt ausgewählt hat. [3] Zum einen, weil dieser Tatvorwurf gut belegt ist und zum anderen, weil es höhere Erfolgschancen mit sich bringt. Denn bei Taten wie in Butscha ist es

schwierig nachzuweisen, ob es sich um ein organisiertes Vorgehen oder einen Exzess einzelner Soldaten handelt. [4] Bei der Deportation der ukrainischen Kinder gibt es zum Beispiel ein Dekret *Putins*, das die Einbürgerung ukrainischer Kinder erleichtern soll. *Marjia Aleksejewna Lwowa-Belowa* spricht zum Beispiel auch ganz offen über ukrainische Kinder und die Übergabe an russische Adoptiveltern; es sei ein „humanitärer Akt".

praktische Bedeutung des Haftbefehls

Nun stellt sich die Frage, welche praktische Bedeutung dieser Haftbefehl überhaupt hat. Es ist absolut nicht denkbar, dass *Putin* sich dem IStGH stellen wird. Es ist jedoch denkbar, dass die Kinderschutzbeauftragte als "Schwarzes Schaf" das alles in Den Haag ausbaden muss und dadurch diplomatischer Frieden hergestellt werden soll. Der Haftbefehl könnte jedoch auch eine ganz andere Seite haben: Wenn *Putin* jemals in einen der 123 Vertragsstaaten des IStGHs reisen sollte, wären die dortigen Behörden dazu verpflichtet, ihn zu verhaften. Der Haftbefehl kann somit als ein Quasi-Reiseverbot für die 123 Staaten angesehen werden. Beispielsweise war *Putin* am 15. Gipfel der BRICS-Staaten in Johannesburg, Südafrika (Vertragsstaat des IStGH), nicht dabei. Zudem ist es auch ein starkes Zeichen der internationalen Strafjustiz. Denn der IStGH steht nicht nur für die westlichen Länder, die die Ukraine unterstützen, sondern für alle 123 Vertragsstaaten.

Ein Sondertribunal?

Nichtsdestotrotz stellt sich nun mehr die Frage, wie diese Völkerrechtsverstöße in der Ukraine aufgearbeitet werden sollen. In völkerstrafrechtlichen Kreisen wird dazu aufgefordert, ein **Sondertribunal auf die Beine zu stellen, dass sich nur mit der Russland-Ukraine Krise befassen soll.** Beispiele für ein solches Sondertribunal wären der Internationale Tribunal für das

ehemalige Jugoslawien oder der Nürnberger Militärgerichtshof. Auch wenn das auf den ersten Blick wünschenswert ist, so stellen sich viele Fragen der Legitimität oder der formalen Aufstellungsmöglichkeiten.

inhärente Grenzen der völkerrechtlichen Strukturen

Bezüglich der Legitimität könnte zum Beispiel ein Abkommen zwischen der Ukraine und den Vereinten Nationen in Frage kommen. [5] Dieses Abkommen müsste dann der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNGA) zur Billigung vorgelegt werden. An eine Legitimierung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UNSC) ist tatsächlich nicht zu denken, da Russland dort eine Veto-Macht besitzt, also die Fähigkeit, eine rechtlich bindende Resolution abzulehnen und damit zum Scheitern zu bringen. Jedoch ist auch der Weg über die UNGA nicht einfach. Zum einen besteht die Problematik, dass UNGA-Resolutionen rechtlich nicht bindend sind; sie werden als „soft law" bezeichnet. Zum anderen müsste eine entsprechende Resolution ein eindrucksvolles Abstimmungsergebnis vorweisen (vorzüglich ähnlich wie bei der Verurteilung der russischen Annexion am 07.10.2022, 143 Ja-Stimmen/193 VN-Vertragsstaaten). Jedoch ist mit einem so hohen Abstimmungsergebnis nicht zu rechnen. Allein die Resolution zum Ausschluss Russlands aus dem VN-Menschenrechtsrat (UNHRC) erhielt nur 94 Ja-Stimmen. Gegen ein positives Ergebnis spricht auch der ohnehin skeptische Blick des globalen Südens auf den Westen und eine internationale Strafjustiz (viele Ländern sehen das Strafrecht als eine rein innenpolitische Angelegenheit). Darüber hinaus befürchten viele Staaten, dass dadurch ein Präzedenzfall vorliegt, der dazu ermutigt, zukünftige ähnliche Situation so zu handhaben.

weitere praktische Herausforderungen

Bezüglich der Aufstellung und Organisation solch eines Sondertribunals stellt sich dann auch die Frage, welcher Staat das finanzieren soll. Welcher Staat soll den*die Chefankläger*in stellen? Auch hier stellt sich wieder das Legitimationsproblem. Eine finanzielle Unterstützung durch die Vereinten Nationen steht außer Frage, da Russland, China und andere Gegner eines Sondertribunals dies mit allen Kräften verhindern werden. Insgesamt stellt sich auch die völkerstrafrechtliche Frage, warum ein bereits existierender Strafgerichtshof nicht genutzt wird. Ein Sondertribunal könnte daher möglicherweise kontraproduktiv sein und die Legitimität des IStGH untergraben. Insgesamt gibt es also wenige vielversprechende Lösungsvorschläge und noch weniger Einigkeit zwischen den Wissenschaftler*innen und der internationalen Gemeinschaft.

Fazit

Alles in allem sind die **Aussichten eher schlecht**, was die strafrechtliche Verfolgung der Russland-Ukraine Krise angeht. Symbolik gibt es viel, doch wenn es um richtige Arbeit geht, so schauen viele Länder weg und wollen nichts damit zu tun haben. Jedoch ist es wichtig, sich vor Augen zu führen, dass **selbst Symbolik Veränderungen herbeiführen kann**. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird diese Krise eher diplomatisch, als durch ein Gericht gelöst werden und Diplomatie besteht nun einmal zum größten Teil aus Symbolik. Denn diese übt Druck auf noch “unentschlossene” Staaten aus und im Laufe der Zeit könnte dies viel bewirken.

Endnoten:

1 Press Release of the International Criminal Court, Situation in Ukraine: ICC judges issue arrest warrants against Vladimir Cladirovich Putin and Maria Alekseyevna Lvuova-Belova, 17. März 2023, aufrufbar unter <https://www.icc-cpi.int/news/situation-ukraine-icc-judges-issue-arrest-warrants-against-vladimir-vladimirovich-putin-and< (Zugriff zuletzt am 21. September 2023).

2 Bundesministerium der Justiz, Völkerstrafrecht, 10. April 2023, aufrufbar unter <https://www.bmj.de/DE/themen/voelkerstrafrecht/voelkerstrafrecht/voelkerstrafrecht_node.html> 10. April 2023 (Zugriff zuletzt am 21. September 2023).

3 Robert Frau, Bemerkenswerte Haftbefehle aus Den Haag, im Verfassungsblog, am 21. März 2023, aufrufbar unter < https://verfassungsblog.de/bemerkenswerte-haftbefehle-aus-den-haag/> (Zugriff zuletzt am 21. September 2023).

4 Interview mit Frank Meyer, Die Deportation von Kindern ist ein besonders bösartiges Verbrechen, in Neue Zürcher Zeitung, 28. März 2023, aufrufbar unter <https://www.jura.uni-heidelberg.de/md/jura/meyer/ssi/seiten_4_5_neue_zurcher_zeitung_2023-03-28.pdf> (Zugriff zuletzt am 21. September 2023).

5 Kai Ambos, Ukraine-Sondertribunal mit Legitimationsproblemen?, im Verfassungsblog am 31. Dezember 2022, aufrufbar unter <https://verfassungsblog.de/ukraine-sondertribunal-mit-legitimationsproblemen/> (Zugriff zuletzt am 21. September 2023).

Foto: Léonardo Kahn

Kritik der Asylrechtsdebatte - Ein Gespräch mit Özge Inan

Özge Inan, geb. 1997 in Berlin, ist Journalistin, Juristin und Autorin. Seit dem ersten Staatsexamen arbeitet sie unter anderem als Redakteurin für die Wochenzeitung „der Freitag". Ihr Debütroman „Natürlich kann man hier nicht leben" ist im Juli 2023 beim Piper Verlag erschienen. Migration, Flucht und Asyl bilden einen Schwerpunkt ihrer journalistischen und schriftstellerischen Tätigkeit.

Das nachfolgende Interview ist im Rahmen der Veranstaltung „Kritik der Asylrechtsdebatte – Ein Gespräch mit Özge Inan" geführt worden, die am 21.07.2023 an der Universität Heidelberg stattfand. Es wurde zum Zweck der Lesbarkeit redaktionell überarbeitet und stellenweise gekürzt abgedruckt.

Jura[sic!]: Die EU arbeitet an einer Reform des gemeinsamen Asylrechts, Hauptpunkte der Reform sind zum einen ein sog. Solidaritätsmechanismus zwischen den Staaten.
Wichtiger ist aber, dass mit dem Reformvorschlag erhebliche Verschärfungen einhergehen. Es werden sog. Grenzverfahren eingeführt, was Internierungslager an den EU-Außengrenzen bedeutet, wo Menschen, die in der EU einen Asylantrag stellen möchten, festgehalten werden, bis sie identifiziert sind und eine erste Prüfung von ihrem Asylantrag durchgeführt wurde.
Asylanträge werden in diesen Internierungslagern nicht mehr darauf geprüft werden, ob individuelle Fluchtgründe vorliegen, die einen Asylantrag begründen würden, sondern es wird nach Schema F geschaut, ob die Person aus einem sicheren Drittstaat kommt oder aus einem solchen eingereist ist, gleichzeitig senkt man auch die Kriterien für einen sicheren Drittstaat.

Eine schwierige Lage, ein schwierigerer Reformvorschlag. Was hältst du von dem Reformvorschlag und vor allem auch von der Debatte und Auseinandersetzung darüber?

Özge: In vielerlei Hinsicht ist das natürlich völlig inakzeptabel. Wir haben eine menschenrechtlich extrem fragwürdige Praxis, wenn es um diese Internierungslager geht. Internierung, erstmal für sich genommen, braucht einen vernünftigen Grund, sonst ist sie nicht verhältnismäßig. Der EuGH hat Deutschland dafür gerügt, dass unsere Abschiebegefängnisse Gefängnisse im klassischen Wortsinne sind und das ist nicht Sinn der Sache, es ist nicht vorgesehen, dass es einen Freiheitsentzug um des Freiheitsentzugs Willen gibt, wie wir es bei einer Haftstrafe hätten.

Das ist einfach nur, um die sogenannte Fiktion der Nichteinreise aufrechterhalten zu können. Das heißt, der Mensch ist physisch anwesend in einem Staat, gilt aber als

nichtanwesend, denn wenn er anwesend wäre, dann würden bestimmte menschenrechtliche Mindeststandards greifen. Um das verhindern zu können, gibt es dann diese juristische Fiktion – wir tun so, als wäre der Mensch nicht anwesend. Was ja auch schon eine Absurdität ist, die sich wahrscheinlich auch nur ein Jurist ausdenken kann. Und um das durchführen zu können, muss man die Leute inhaftieren. Warum? Weil sobald die Grenzbeamten die Kontrolle über den Aufenthaltsort der Person verlieren, gilt sie als eingereist und muss ein ganz normales Asylverfahren bekommen und nicht mehr dieses beschleunigte Grenzverfahren.

Das heißt, die rechtlichen Standards, die es aus guten Gründen gibt, werden total gedehnt, nur, damit Europa nicht machen muss, zu was es rechtlich verpflichtet ist: nämlich vernünftige Asylverfahren durchzuführen.

Das kritisiert ProAsyl auch immer sehr vehement, dass der Rechtsschutz nicht stattfinden kann. Es gibt dann auf dem Papier immer noch eine Rechtsschutzmöglichkeit, sonst wäre es ein sehr offener Menschenrechtsbruch. Aber wie soll ich davon Gebrauch machen, wenn ich irgendwie hinter Gittern bin und mir gar keine Anwältin zur Seite gestellt wird und ich gar keine Möglichkeit habe, eine zu kontaktieren?

Wenn man die Debatte um diese Reform anschaut, dann kann man beobachten, dass nicht nur auf dieser juristischen Ebene Effektivität über alle Maßen betont wird. Auch in der Sprache gibt es eine Technokratisierung. Aus Gefängnislagern werden Ankunftszentren und andere Euphemismen. Welche Rolle spielt diese immer technokratischer werdende Sprache und was passiert mit Grundrechten von Betroffenen in einem Prozess, in dem alles „effektiver“ werden soll?

Auf jeden Fall spielt es eine extrem große Rolle. Wir haben in Europa eine nichtdestotrotz relativ starke Zivilgesellschaft. Wir haben – darauf kommen wir ja auch noch zu sprechen – Forscher*innen, die sich einbringen in den Diskurs, wir haben

Jurist*innen die sich in den Diskurs einbringen. Man muss also wenigstens den Versuch anstellen, dass das alles so aussieht, als wäre es menschenrechtskonform.

Solche Vorschläge wie jetzt z.B. Torsten Frei von der CDU, der in der FAZ sagt, wir müssten das Individualrecht auf Asyl abschaffen, das ist ja nur der vorläufige Endpunkt einer Diskursverschiebung, die ohne diese Technokratisierung gar nicht funktionieren würde. Du könntest sonst niemals einer deutschen Gesellschaft vorschlagen: „Lass uns doch mal ein Grundrecht abschaffen“, wenn du nicht zuvor wirklich in akribischer und auch sehr gezielter Kleinstarbeit die betreffenden Menschen entmenschlicht hast im Diskurs, das würde die Öffentlichkeit sonst gar nicht akzeptieren. Auch wie Deutschland sich jetzt in den Verhandlungen um die GEAS-Reform verhalten hat: „Aber wir boxen noch raus, dass wenigstens Kinder unter 14 ausgeschlossen werden“ und dann gibt es nicht mal das. Dieses immer weiter Absenken der Standards und parallel dazu dieses immer weiter Entmenschlichende: Es geht um Kontingente, es geht um Zahlen und am Ende steht dann die Forderung im Raum, ein Recht – ein Grundrecht – abzuschaffen.

Ein Grundrecht übrigens, was durch das Grundgesetz, durch die EU-Grundrechtscharta, die MRK und die Genfer Flüchtlingskonvention wirklich abgesichert ist. Es ist ja wirklich eine grundlegende Lehre aus dem 2. Weltkrieg. Wie viele Länder haben den Leuten die Einreise verweigert? Ich habe letztens erst herausgefunden, dass Otto Frank, der Vater von Anne Frank, für sich und seine ganze Familie, und übrigens auch die Familie van Pelts, die sich mit ihnen versteckt haben, Asyl in den USA beantragt hatte, und das wurde abgelehnt. Hätten die USA damals andere Asylgesetze gehabt, dann hätten alle 8 Hinterhausbewohner*innen überlebt. Es geht hier wirklich um die Verhinderung von Verbrechen und wir scheitern gerade daran, weil es uns nicht genehm ist, weil es nicht opportun ist, weil es zu teuer ist, weil es zu aufwendig ist, weil es die Nazis auf den Plan ruft, weil die Leute uns nicht geheuer sind. Aus diesen Gründen wird gerade eines der wichtigsten Lektionen aus dem Menschheitsverbrechen des 2. Weltkrieges dem Erdboden gleichgemacht.

Hast du das Gefühl, dass diese Technokratisierung und gezielte Entmenschlichung etwas damit zu tun hat, dass in Deutschland oft die Regierung und der Staat allgemein als Verwaltungsapparat gesehen wird, als kühl-sachlich entscheidend, Olaf Scholz-Style, und nicht als politisch aktiver Akteur?

Ich würde sagen, wenn dann – das ist jetzt eine wilde These – wenn dann bewahrt uns vielleicht sogar dieses deutsche, kühle Verwaltungsapparatmäßige vor noch Schlimmerem. Wenn ich nämlich an die Türkei denke, wo wir gerade eine massive Stimmungsmache gegen Geflüchtete haben und der türkische Staat, oder die türkische Gesellschaft allgemein, bekanntermaßen nicht gerade bekannt für ihre kühle Besonnenheit, da haben wir wirklich eine Hetzte, das kann man sich gar nicht vorstellen. Von „die sollen in ihr Land zurück“, „wenn der Staat die nicht zurückschickt, müssen wir sie zurückschicken“ zu Karikaturen, wo ein Katapult die Leute nach Syrien katapultiert. Das ist die gesellschaftliche Seite und der Staat reagiert dann entsprechend und schiebt die Leute ab, logischerweise interessiert sich das AKP-Regime einen Scheiß für Menschenrechte. Wenn man sich dann auch anguckt wie in Südeuropa der Diskurs geführt, wie die Melonis und so weiter dieses Kontinents diesen Diskurs führen, da würde ich sogar noch sagen, die Olaf Scholz hafte „Besonnenheit“ – nicht, dass die weniger zu Barbarei im Stande wäre – es ist einfach eine andere Art von Menschenverachtung.

Wenn wir mal auf die juristische Ebene gucken: Egal wo man gerade hinschaut, „EU-Gipfel XY muss sich mit der illegalen Migration beschäftigen", das Wort „irreguläre Migration" geistert wirklich überall rum, häufig wird auch die Zahl der Ausreisepflichtigen krass skandalisiert aber das Konzept Duldung unter den Tisch Fallen gelassen. Welche Rolle spielen im Diskurs juristische Argumente und vielleicht auch so juristische Falschbehauptungen?

Eine sehr unverzichtbare Rolle würde ich sagen. Also es ging ja schon direkt 2015 los mit der Behauptung, Angela Merkel hätte die Grenzen geöffnet. Man kann jetzt natürlich den ganzen Tag spekulieren, ist es jetzt wider besseren Wissens oder wirklich Blödheit, wahrscheinlich gibt es beides. Aber sogar in der ZEIT von dieser Woche hieß es zum Thema EU-Tunesien Deal „Ja, ist auch alles Scheiße und Tunesien ist auch echt kein geiles Regime und so, aber was sollen wir denn machen, wir müssen ja irgendwie mit der illegalen Migration klar kommen". Aber wir wissen es ja, es gibt keine illegale Migration, es gibt „irreguläre" Migration, die nicht am Flughafen Berlin BER stattfindet und ob die Migration illegal ist oder nicht, ist das Ergebnis eines Prozesses und dann entscheidet eine Behörde und die entscheidet in der Regel auch noch falsch und dann muss das Verwaltungsgericht korrigierend eingreifen. Die juristischen Begriffe sind drunter und drüber. Umso wichtiger ist es, als jemand der sich so halbwegs auskennt, – Ausländerrecht ist ja nicht examensrelevant, wir sind also alle nicht die Experten – aber zumindest mit Grundlagen davon, wie Verwaltungsrecht funktioniert, kann man schon so ungefähr die Hälfte dieser Argumente widerlegen. Auch dass so gerne unterscheiden wird zwischen den „wirklich Schutzbedürftigen" und den „Anderen". Dieses ständige Wiederholen der Frage;„aber wer bedarf unseres Schutzes und wer nicht?". Das ist eine asylrechtsexklusive Frage, das wird dann aber verwechselt mit „normalem" Aufenthaltsrecht, wo 1000 Tatbestände existieren, warum ein Ausländer hier sein darf. Völlig abgesehen von der Absurdität des Konzeptes, dass es eine Rechtfertigung braucht, warum ein Ausländer hier sein darf.

Angesichts dieser juristischen Fehler: Was ist die Rolle des akademischen juristischen Betrieb? Welche Rolle spielen Interviews mit Professor*innen oder dass sich Wissenschaftler*innen in den Diskurs einbringen?

Wirklich unschätzbar wichtig würde ich sagen, denn das sind wirklich die einzigen, die sich in einer Art und Weise damit auskennen, dass sie auch wirklich praktikable Gegenvorschläge machen können. Davon braucht es immer mehr. Man muss sich aber auch vor Augen halten, dass es durchaus auch rechte und konservative Migrationsrechtler*innen gibt, die dann von den entsprechenden Medien interviewt werden und da die entsprechenden hanebüchenen Sachen sagen.

Vielleicht kurze Rückfrage noch: Würdest du sagen, dass Asylrecht, aber auch Ausländerrecht im Allgemeinen, im juristischen Betrieb, vor allem an den Universitäten, unterrepräsentiert ist? Sind da einfach zu wenige Ressourcen drin?

Ja sicherlich, auch, dass man irgendwie mit großer Mühe nur überhaupt ein Seminar dazu findet. Ich weiß noch, bei uns an der Uni in meinem letzten Semester, da gab es dann ein freiwilliges Seminar Asyl- und Aufenthaltsrecht. Es gibt auch allgemein viel zu wenig Fachpersonal, es gibt auch viel zu wenig Anwält*innen, die das machen. Die Leute haben einfach keine Lobby, wenn die Behörden so umgehen würden mit Deutschen wie sie mit Ausländern umgehen, nicht nur mit Asylanten, dann wäre echt Halligalli.

Wie wichtig ist Jura überhaupt, auch im Vergleich zu tiefsitzendem systemischem Rassismus, wieviel kommt auch in der Juristerei aus der rassistischen Grundlage, die die Gesellschaft darbietet, zu einem in den Gesetzen aber auch in der Unterrepräsentation dieses Themas so an den Universitäten?

Sicherlich. Zu den Gesetzen muss man sagen: Man muss sich immer wieder klarmachen, dass es wirklich ein barbarisches Konzept ist, dass sich überhaupt Leute zusammensetzten und sich überlegen, wer hierher kommen darf und wer nicht. Diese Empörung fühlt sich immer so egal an, dass es irgendwie ein Ausländerrecht gibt, werden wir nicht abschaffen, aber man muss sich trotzdem immer wieder klar machen: Es ist nicht normal, nur weil es gerade der Fall ist.
Einmal das und in der juristischen Ausbildung, ja - das sind irgendwie „die Probleme der Anderen". Ich denke auch, dass wir Sexualstrafrecht nicht machen hängt damit zusammen, dass das einfach die „Probleme der Anderen" sind, weil unsere Lehrpläne aus preußischen Zeiten stammen.

Ganz grundsätzlich: Verbringen wir zu viel Zeit mit so Diskussionen über Debattenkultur und Begrifflichkeiten? Auch mit Blick auf die Veranstaltung: Welche Rolle sollte die Diskussion über die Debatte spielen und wieviel eigentlich politische Aktion, Auseinandersetzung mit den inhaltlichen Problemen?

Ich denke, es muss immer auch so eine Meta-Debatte stattfinden, weil es wichtig ist, dass es Leute gibt, die sagen, „aber vor 10 Jahren haben wir das noch ganz anders diskutiert". Ich habe letztens einen Artikel von 2015 gelesen, in dem es um diese ganze Horst Seehofer vs. Merkel Sache ging – was wir damals unfassbar wichtig fanden – auf jeden Fall stand in einer Randnotiz damals noch „ Der Ministerpräsident NRW namens Armin Laschet hat übrigens gesagt, Forderungen nach einer Obergrenze lehne er ab, dann müsse man eben die Kapazitäten erweitern". Vollkommen selbstverständlich. Es muss Leute geben, die Armin Laschet mal daran erinnern, oder auch einen Friedrich Merz, „Entschuldigung,

das war nicht in grauer Vorzeit, das war vor 8 Jahren, da wart ihr noch der Meinung, wenn die Kapazitäten nicht reichen, dann müsse man sie halt nun mal erweitern, was ist jetzt eigentlich passiert in der Zwischenzeit?“.

Und was auch wichtig ist, dass sich moralische Empörung und Gegenargumente in der Sache immer gut die Waage halten. Weil dadurch, dass die Gegenseite nicht so viel zu bieten hat außer „es ist zu teuer“ und „nervt uns nicht mit eurer Moral“ –muss man dann auch beides kontern können. Klar können wir nicht aufhören, uns zu empören - wir haben ja nun mal die Moral auf unserer Seite. Ich glaube, dass derjenige, der sagt, ein Mensch ist ein Mensch, dass der sich auch gewahr sein sollte, dass das ein gutes Argument ist. Man muss aber auch Argumente in der Sache haben. Die Argumente, die du schon erwähnt hast, „nicht jeder Ausreisepflichtige ist auch illegal in diesem Land“. Sowas muss man, finde ich, auch auf dem Schirm haben. Und natürlich die direkte Aktion, wie du ja auch schon gesagt hast. Sowas, wie sich Abschiebungen entgegenstellen und so, ist natürlich auch sehr wichtig.

Und auch wichtig sind - und davon gibt es auch viel zu wenige - Anwälte*innen. Die können natürlich immer nur den einzelnen Leuten helfen, aber für diesen einzelnen Menschen ist das dann wirklich eine Rettung, einfach weil das BAMF wirklich systematisch falsch entscheidet. Peter Fahlbusch, Asylrechtsanwalt, hat in einem Interview gesagt, ungefähr 50 % von meinen Verfahren gewinne ich, weil das BAMF eben total falsch entscheidet. Das meinte ich mit, wenn eine Behörde, die etwas Wichtiges entscheidet, mit Deutschen so umgehen würde – in der Hälfte aller Fälle falsch entscheiden. Das muss man sich mal vorstellen, in der Hälfte aller GEZ-Bescheide stehen falsche Zahlen, die Leute würden den Bundestag stürmen, aber wenn das Ausländer sind, ist alles noch in bester Ordnung.

Du meintest eben, es ist dein Job über den Diskurs zu schreiben und sich irgendwie damit auseinanderzusetzen: Welche Rolle siehst du Für Journalismus in dieser Debatte? Einerseits welche Rolle hat der Journalismus gerade, welche sollte er vielleicht einnehmen?

Eine extrem wichtige tatsächlich, ich glaube zum Beispiel wirklich, dass der Grund, warum auf EU-Ebene immer versucht wird, sich an die Menschenrechtlage noch so halbwegs anzupassen, ist, weil es so eine kritische Medienöffentlichkeit gibt in den ganzen europäischen Ländern.

Ich habe zum Beispiel letztens eine Seerechtlerin interviewt bezüglich der Lage in Italien und der Lage von Seenotrettungsorganisationen in Italien und hab sie gefragt – bezüglich eines neuen Gesetztes der Regierung Meloni, dass die Schiffe jetzt nur an ganz weit entfernte Häfen dürfen – und ich habe gefragt, warum machen die nicht einfach ein Gesetz in dem drin steht, die dürfen gar nicht mehr anlegen? Bei einer Bevölkerung, die Meloni wählt, kann das doch nicht besonders unpopulär sein. Und dann hat die Seerechtlerin gesagt, weil das auf europäischer Ebene nicht durchgeht, weil Salvini wohl so etwas ähnliches mal probiert hat und es einen Aufschrei gab. Und es sind nun mal die Medien die so etwas möglich machen, deren Aufgabe es ist darauf aufmerksam zu machen, und leider Gottes kommen sie dieser Aufgabe nicht nach.

Du hast es vorhin schonmal so ein bisschen angerissen – wenn man zurückblickt zu 2015 – wie hat sich der Diskurs von 2015 bis heute verändert oder hat er sich nicht wirklich verändert?

Er war definitiv netter. Wirklich, wenn man sich die Artikel von damals anguckt, ich habe das letztens intensiv gemacht für eine Recherche, und es war wirklich eine ganz andere Atmosphäre. Seehofer hat nämlich auch das vorgeschlagen, was jetzt im Prinzip auf EU-Ebene gemacht wird – das mit der Fiktion der Nichteinreise– damals wurde das unter dem Stichwort „Pufferzonen“ diskutiert. Und dann ist wirklich die SPD Sturm gelaufen und zwar geschlossen, alle, die ganze A-List von damals taucht in diesen Artikeln auf: Hannelore Kraft, Andrea Nahles und diese ganzen Leute. Und die haben dann wirklich geschafft, dass Seehofer zurückrudern musste. Und jetzt ist es diese gleiche SPD, die dann in Form von Nancy Faeser uns die GEAS-Reform als historischen Kompromiss verkaufen will. Das ist nicht nur medial, sondern wirklich auch auf der Entscheidungsträgerebene ein Rechtsruck und ein Ruck Richtung Entrechtung und Menschenrechtkürzungen.

Und wo ist die Opposition? Damals war die SPD Bollwerk der Menschenrechte jetzt sind sie diejenigen, die Menschenrechte kürzen. Wo ist die Opposition? Hier wird gerade das Asylrecht abgeschafft und die Linkspartei befasst sich mit Wagenknecht.

Was ist Grundlage dieses krassen Rechtsrucks?

Das fragen sich ja alle, ich habe jetzt auch nicht so die Antwort, aber ich kann auf jeden Fall so eine interessante Beobachtung teilen. Diese Instrumentalisierungsverordnung, von der ich gesprochen habe, wurde von Dana Schmeiß, einer Völkerrechtlerin, als ein Versuchsballon in Richtung Legalisierung von Pushbacks bezeichnet. Für Fälle sogenannter Instrumentalisierung, wie als an der polnisch-belarussischen Grenze Lukaschenko die Menschen Richtung Grenze getrieben hat – für solche Fälle wurde eine Verordnung erarbeitet, die es erlaubt, dass der europäische Grenzmitgliedsstaat dann de facto Pushbacks durchführt. Diese Verordnung wurde im letzten Jahr gestoppt, aber der Inhalt ist im Juni in der neuen Krisenverordnung aufgetaucht. Die ist für Fälle von Instrumentalisierung, Krisen – und jetzt kommt`s – „höhere Gewalt". Und was ist höhere Gewalt? Naturkatastrophen. Ich habe den Verdacht – und das ist jetzt meine Theorie – die bereiten sich auf Klimaflüchtlinge vor, dass weite Teile der Welt unbewohnbar werden und dass das ganze neue Migrationsbewegungen auslöst.

Noch eine juristische Abschlussfrage – wie viel Potenzial steckt in strategischer Prozessführung?

Für einzelne Leute auf jeden Fall viel und der ganze Punkt ist ja, dass es auf jeden Einzelnen ankommt, das ist ja auch das Motto von ProAsyl: „Der Einzelfall zählt". Das darf man nicht klein reden, aber auf der wirklich systemischen oder gesetzgeberischen Ebene sehe ich es nicht. In der Klimafrage wurde dieses sehr gute BVerfG-Urteil erwirkt, wenn es so was irgendwie mal gäbe, vielleicht. Aber dann sagt der

EUGH halt irgendetwas, und dann sagt Großbritannien „ja, leck mich“. Ich würde mir jetzt nicht so viel Hoffnung über den Einzelfall hinaus machen, aber wie gesagt, der ist auch wichtig.

Das Interview wurde geführt von Flora Suchy und Jonas Treibel. Der Text wurde transkribiert und überarbeitet von Theo Argiantzis, Paula Grünewald und Jonas Treibel.

BREITSEITE

Zeitschrift für Rechtspolitik des Arbeitskreises Kritischer Jurist*innen Freiburg

Keine Lust auf konservativen Jura-Mainstream? Interesse an einer linken und progressiven Perspektive auf Rechtspolitik, die das Studium nicht bietet? In der Breitseite werdet ihr fündig!

Die Breiseite ist die Semesterzeitschrift des Arbeitskreises kritischer Jurist_innen Freiburg, geschrieben auch, aber nicht nur für Jurastudierende. Einmal im Semester erhaltet ihr einen Überblick sowie vertiefte Analysen aktueller Entwicklungen in Rechtspolitik und juristischer Ausbildung. Von der Strafbarkeit von Sitzblockaden über ambivalente Reformen im Asylrecht bis hin zu undemokratischen Strukturen in Universitätsgremien ist dabei eine bunte Themenmischung garantiert.

Leselust geweckt? Schaut vorbei auf der Website **breitseite.akj-freiburg.de**, auf der ihr alle Artikel findet, oder meldet euch bei uns unter **breitseite@akj-freiburg.de**!

Rocklänge über § 177 StGB - Warum Nein zu JA werden sollte

Von Isabella Hoffmann Linhard &
Antonia Daneshian

9.903 Sexualstraftaten wurden 2021 von der Polizei erfasst. [1] Wie hoch die Dunkelziffer ist, lässt sich dabei nur vermuten. Studien gehen davon aus, dass die nicht angezeigten Sexualdelikte einen Anteil von 84,5 % bis 95 % aller jährlich erfolgenden Sexualdelikte ausmachen. [2] Dass die Anzeige von Sexualdelikten eine immense Hemmschwelle darstellt, ist ein lange bekanntes Problem. Dies ist auf eine Vielzahl von Aspekten zurückzuführen.

Sicher lässt sich jedoch sagen, dass die Folgen und Fragen, die ein Strafprozess häufig mit sich bringt, einen entscheidenden Teil dazu beitragen. Die Tatsache, dass Opfer Fragen wie “Was hattest du an?” oder “Warum bist du mit ihm mitgegangen?” über sich ergehen lassen müssen, hindert viele an dem Schritt zur Anzeige. Gerade solche Fragen, bei welchen die Opfer in den Mittelpunkt der an ihnen verübten Tat gestellt werden, spiegeln die “victim blaming mentality” wider. Damit gemeint ist ein in der Gesellschaft bestehendes Grundverständnis von Sexualdelikten, bei welchem immer auch dem Opfer eine gewisse Mitverantwortung auferlegt wird und ein grundsätzlicher Zweifel gehegt wird, ob die Tat vielleicht doch gewollt war.

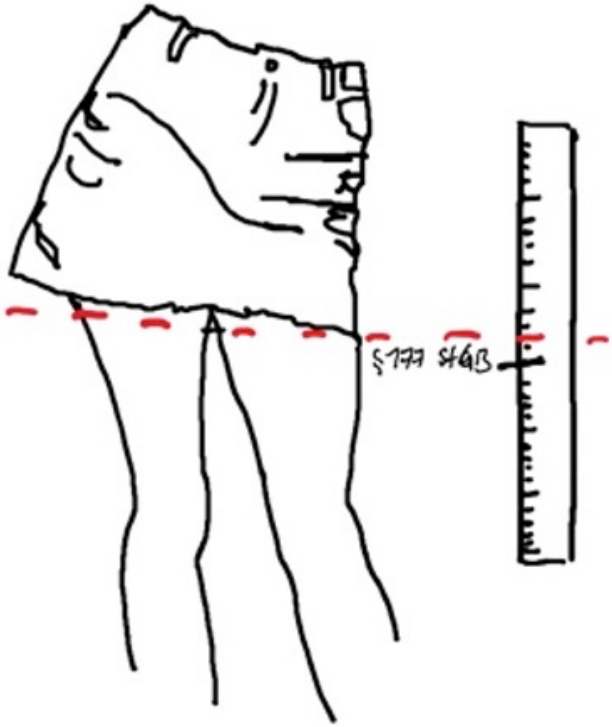

Prominentestes Beispiel zurzeit ist der Fall der Band Rammstein, bei dem es um Anschuldigungen gegen den Sänger Till Lindemann geht, junge weibliche Fans während und nach den Shows missbraucht zu haben. Obwohl in Zeiten nach „#MeToo" den Opfern für ihren Mut, sich zu äußern, eigentlich Unterstützung entgegengebracht werden sollte, reagieren viele anders. In den sozialen Medien und in Interviews häufen sich Aussagen wie „Groupies gab es ja schon immer" oder „Wenn man sich darauf einlässt, weiß man was passiert". [3] Der Fall macht deutlich: Diese Gedankenstrukturen sind fester verankert, als wir uns gerne eingestehen würden, was sich zu Teilen auch in unserem Sexualstrafrecht widerspiegelt.

Gegenwärtig werden in Deutschland Sexualdelikte primär in § 177 StGB geregelt. Die 2016 in Kraft getretene Fassung des Paragraphen setzt die im Rahmen der Einführung des „Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung" introduzierte „Nein-heißt-Nein"-Regelung um. Nach dieser ist ein

Sexualdelikt dann anzunehmen, wenn sich über den für einen objektiven Dritten erkennbaren, entgegenstehenden Willen zu einer sexuellen Handlung einer der beteiligten Personen hinweggesetzt wird. Verglichen mit der Gesetzeslage vor 2016 wird nun die Strafbarkeit nicht mehr davon abhängig gemacht, ob die Tat unter Androhung oder Anwendung von Gewalt erfolgt ist. *Entscheidend für die Erfüllung des Tatbestandes* ist ausschließlich der **entgegenstehende Wille des Opfers**. Seitdem fallen unter Sexualdelikte auch Fälle, in denen das Opfer geweint, gewimmert oder „Hör auf" gesagt hat. Dass somit ein Verfahren nicht mehr mit der Begründung eingestellt werden darf, „sie hätte ja nur Nein gesagt und das wäre in Deutschland nicht strafbar"[4] , ist zweifelsohne als eine Verbesserung anzusehen. Doch reicht diese Verbesserung bereits aus?

Die schon in zwölf europäischen Staaten umgesetzte sogenannte „**Zustimmungslösung**" stellt ein Gegenmodell zu der „Nein-heißt-Nein"-Regelung dar, welches einen ***besseren Schutz*** der sexuellen Selbstbestimmung gewährleisten könnte. Die Zustimmungslösung besagt: „**Nur Ja heißt Ja**". Die Zustimmung zu der sexuellen Handlung ist ausschlaggebend. Strafbar ist eine sexuelle Handlung somit immer, wenn nicht alle Beteiligten in diese eingewilligt haben.

Viele haben wahrscheinlich bereits im Zusammenhang mit der 2022 in Spanien erfolgten Umstellung von der Regelung gehört.
Nun ist es an der Zeit, sich mit der Frage auseinanderzusetzen,
welche Gründe für eine Umstellung auch in Deutschland sprechen.

Opfer in Rechtfertigungs-situation

Unterschiede lassen sich zunächst im Prozessverlauf erkennen. Im Rahmen der „Nein-heißt-Nein"-Regelung fällt auf, dass das **Hauptaugenmerk auf dem Verhalten des Opfers** liegt. Dieses muss erklären, inwieweit sein Verhalten ausgereicht hat, um einen entgegenstehenden Willen auszudrücken. Somit wird es nicht nur gegenüber sich selbst, sondern auch innerhalb des Strafprozesses

in eine **Rechtfertigungssituation gedrängt**. Während der Prozess ohnehin meist den Zeitpunkt darstellt, zu dem das Opfer dem*der Täter*in erstmalig wieder gegenübertreten muss, wird diese Angst- und Drucksituation für viele untragbar, wenn ihnen zusätzlich suggeriert wird, dass sie eine Mitverantwortung für die Tat tragen. Oftmals bekommt das Opfer das Gefühl, sich nicht dem stereotypischen Opferbild entsprechend verhalten zu haben, wenn es sich nicht körperlich und verbal mit allen möglichen Mitteln gewehrt hat. Oder wie es Irene Montero, die Gleichstellungsministerin der UP in Spanien, ausdrückt: Das Opfer werde mit der Frage konfrontiert, ob es die Beine richtig geschlossen habe.

Dass in einem so sensiblen Bereich wie dem Sexualstrafrecht nun aber in einer solchen Weise auf das Opferverhalten abgestellt wird, scheint überhöht. *Schließlich werden Einbruchsopfer auch nicht gefragt, warum sie ihre Vorhänge nicht richtig geschlossen haben*. An ein Einbruchsopfer werden keinerlei Verhaltenserwartungen gestellt. Widersprüchlich dazu bestehen hingegen *diverse Vorstellungen, wie sich ein Opfer sexueller Gewalt „richtig" zu verhalten hat*. Dabei sollte man sich vergegenwärtigen, **wie viele Hürden das Opfer bereits bewältigen musste, um zu diesem Punkt im Prozess zu gelangen**: die Überwindung des Schamgefühls und der Angst vor Verurteilung durch Nahestehende, das Wiedergeben der Tat bei der Polizei, die Konfrontation mit dem*der Täter*in und die Aussage vor Gericht. Alles nur, um dann das Gefühl zu bekommen, eine Lügengeschichte wiederzugeben oder eine Mitschuld dahingehend zu tragen, sich nicht „richtig" oder ablehnend genug verhalten zu haben. Als Folge bereuen viele, die die erste große Hürde der Anzeige sogar überwunden haben, ihre Anzeige im Nachhinein.

Handlungen der Täter*innen sollen im Fokus stehen

Angeknüpft an diese Problematik soll „Ja-heißt-Ja“ eine Verbesserung bringen. Fragen wie „Warum hast du dich nicht stärker gewehrt?“ oder „Warum bist du mit zu ihm gegangen?“ werden im Rahmen von „Ja-heißt-Ja“ mit der an den*die Täter*in gerichteten Fragen ersetzt: „Warum hast du dich nicht der Zustimmung versichert?”. Die Handlungen der Täter*innen sollen im Fokus des Prozesses stehen und somit das Opfer aus seiner Rechtfertigungsposition befreien. Damit verbunden ist gleichzeitig eine **psychische Entlastung für das Opfer**, indem die Schuld bei den Täter*innen gesucht wird. Offensichtlich ist dennoch, dass „Ja-heißt-Ja“ zu *keiner Beweislastumkehr* führt oder führen soll. Sexualdelikte sind meist „Vier-Augen-Delikte”, bei welchen auf Grund mangelnder Zeug*innen und Beweise Aussage gegen Aussage steht. Da die *Unschuldsvermutung weiterhin besteht*, muss bei „Ja-heißt-Ja“ bewiesen werden, dass das Opfer keine Zustimmung geäußert hat, genauso wie bei „Nein-heißt-Nein“ nachgewiesen werden muss, dass das Opfer einen entgegenstehenden Willen geäußert hat. Dass dies – insbesondere in Fällen der non-verbalen Kommunikation – bei der Sachverhaltsaufklärung praktisch kaum einen Unterschied macht, ist eindeutig. Trotzdem wird durch die psychische Entlastung des Opfers der Opferschutz gestärkt.

Die positiven Folgen, die dies mit sich bringt, sind zum Beispiel in Schweden zu beobachten, wo im Jahr 2018 die „Ja-heißt-Ja“-Regelung eingeführt wurde. Von 2017 bis 2019 ist die Zahl der Anzeigen von Sexualdelikten dort deutlich gestiegen, was laut einer Studie unter anderem auf die Einführung der neuen Regelung zurückzuführen ist. [5]

Berücksichtigung von "Freezing"

Des Weiteren führt „Ja-heißt-Ja“ in Fällen des sogenannten „Freezing“ zu einer Veränderung. Unter „Freezing“ versteht man eine Schockstarre, in die das Opfer während der Tat verfällt – auch genannt “rape-induced paralysis". Es handelt sich um eine natürliche Angstreaktion des Körpers, durch die ein Mensch weder im Stande ist, sich zu bewegen, noch Kontrolle über sein Sprachzentrum zu erlangen. Das sich in einer solchen Schockstarre befindende Opfer ist folglich nicht in der Lage, sich in irgendeiner Weise zu wehren, geschweige denn, seinen entgegenstehenden Willen auszudrücken oder zumindest erkenntlich zu machen. Laut einer Studie eines Forscher*innen-Teams der University of Albany und der Temple University verfielen 42 % aller befragten Opfer von Sexualdelikten in eine solche Schockstarre. [6]

Während diese bei „Nein-heißt-Nein“ zu Lasten des Opfers geht, da das Opfer seinen entgegenstehenden Wille nicht erkennbar machen konnte, wird bei „Ja-heißt-Ja“ *hinterfragt, ob der*die Täter*in von der Zustimmung des Opfers ausgehen durfte*.

"Nein-heißt-Nein"

Die **Widerspruchslösung** *erfasst somit Fälle, in denen das Opfer passiv bleibt und nicht einwilligt*, entweder **gar nicht oder nur teilweise.**

"Ja-heißt-Ja"

Die **Zustimmungslösung** *hingegen berücksichtigt solche Fälle* **zuverlässig und vollständig.**

Dass es im Prozess dennoch schwer nachzuweisen ist, dass innerhalb dieser non-verbalen Kommunikation keine Zustimmung vermittelt wurde, ist nicht zu bestreiten. Dennoch ermöglicht die „Ja-heißt-Ja“-Regelung verlässlich eine Strafverfolgung bei vollständig passivem Verhalten, da nur ein Ja die sexuelle Handlung einvernehmlich macht.

Gesetzeslage Spiegel gesellschaftlicher Werte

Vor allem jedoch kann die Gesetzeslage einen Spiegel der gesellschaftlichen Werte und Überzeugungen abbilden. Demnach sollte sich unsere Gesetzeslage an den Wandel der Werte und Normen anpassen und sich parallel zu dieser Entwicklung ebenfalls verändern.
Insbesondere das Verständnis der sexuellen Selbstbestimmung, hierunter das des Konsenses und dessen Grenzen, unterliegt seit einigen Jahren einem starken Wandel. Beispielhaft hierfür lässt sich die „#MeToo"-Bewegung ins Feld führen. Jedoch ist auch allgemein zu erkennen, dass das Thema der sexuellen Übergriffe und damit verbunden das der sexuellen Selbstbestimmung nicht mehr totgeschwiegen wird, sondern in Serien und Filmen, den Nachrichten und Zeitungen und folglich in der breiten Öffentlichkeit thematisiert wird.
Gerade dadurch trauen sich immer mehr Opfer, ihre Geschichten zu erzählen und lenken so vermehrt Aufmerksamkeit auf die Problematik von sexualisierter Gewalt. Gezeigt wird: Vergewaltigungen und sexueller Missbrauch sind keine Ausnahmefälle. Viele sind betroffen und viele trauen sich nun, sich zu äußern. Dies lässt sich auch daran erkennen, dass die Zahl der polizeilich registrierten Fälle von Vergewaltigungen und sexueller Nötigung von 2011 bis 2022 angestiegen ist, und zwar von 9,2 Anzeigen pro 100.000 Einwohner*innen im Jahr 2011 auf 14,1 Anzeigen pro 100.000 Einwohner*innen im Jahr 2022. [7] In Anbetracht dieser Entwicklungen und der Vielzahl von Fällen ist es notwendig, den Opferschutz weiterhin zu verstärken, damit sich mehr Opfer trauen, Anzeige zu erstatten.

Stereotype Bild der Täter*innen im Wandel

Besonders auch das Bild von Täter*innen hat sich innerhalb des letzten Jahrzehnts durch die gestiegenen Äußerungen und Erzählungen von Opfern verändert. Das Stereotyp in Form des unbekannten Manns, der mit einem Messer in einem dunklen Park aus dem Busch hervorspringt, gehört der Vergangenheit an. **Meist kommt der*die Täter*in nämlich aus dem Bekannten- oder Vertrautenkreis des Opfers.** Dem Ergebnis einer EU-Studie von 2014 ist zu entnehmen, dass von 42.000 befragten Opfern 77 % ihre Täter*innen persönlich kennen. [8]

Besonders in solchen Fällen fällt es deutlich schwerer, eindeutig „Nein" zu sagen. Keiner erwartet zum Beispiel von seinem*seiner Partner*in und folglich seiner vertrautesten Person, dass diese eine solche Grenze überschreiten würde. Demnach realisieren die meisten die Tat auch erst im Nachhinein und können sie erst nachträglich als sexuellen Missbrauch werten. Gerade dann wirkt sich jedoch eine Rechtslage, die davon ausgeht, dass ein Mensch immer für sexuelle Handlungen zugänglich sei, es sei denn, er widerspricht, besonders schwer aus. Das *Opfer gerät in Erklärungsnot,* warum es auf einmal keine sexuellen Handlungen mit dem*der Partner*in mehr wollte. Vor dem Hintergrund, dass wir gesellschaftlich ein Verständnis vertreten wollen, in dem klar ist, dass Menschen nicht zu jeder Zeit und mit jeder Person für sexuelle Handlungen offen sind, erscheint dies widersprüchlich. Um einen solchen Widerspruch zu vermeiden und das eigentliche Grundverständnis auch im Gesetz widerzuspiegeln, **erscheint eine Gesetzesänderung notwendig**.

Weiterhin gibt es kaum überzeugende Gründe, warum „Ja-heißt-Ja“ nicht eingeführt werden sollte. Das häufig vorgebrachte Argument, dass nun der Spaß an Sex verloren ginge, wenn man sich ausdrücklich der Zustimmung versichern müsse, ist auf eine fragwürdige Einstellung zu einvernehmlichem Geschlechtsverkehr zurückzuführen. Wer sich somit offen dazu bekennt, nicht erkennen zu können, ob und inwieweit sein Gegenüber einverstanden ist, sollte seine Energie darauf verwenden, dies zu erlernen, statt sich einer notwendigen Weiterentwicklung in den Weg zu stellen.

Auch diejenigen, die behaupten, dass „Ja-heißt-Ja“ den Weg für Falschbeschuldigungen ebne, sollten dabei bedenken, welch eine Belastung mit einer solchen Anzeige einhergeht. Niemand hat Spaß daran, sich selbst in eine solch verletzliche Position zu bringen. *Entgegen der weit verbreiteten Annahme*, dass die Quote von Falschbeschuldigungen bei Vergewaltigungen beträchtlich sei, liegt der Anteil von Falschbeschuldigungen **in Deutschland bei 3 %**. [9] Den Schutz der übrigen 97 % auf Grund einer vermeintlichen Angst vor Falschbeschuldigungen zurückzustellen, ist unverhältnismäßig. Ganz zu schweigen davon, dass die Beweislast und die Unschuldsvermutung, wie bereits geschildert, nicht verändert und somit Verurteilungen auch nicht erleichtert werden. Natürlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass es auch zu Falschbeschuldigungen kommen könnte. *Vermutet man aber, dass eine Beschuldigung zunächst immer falsch ist*, führt dies dazu, dass **Opfern von sexueller Gewalt automatisch mit Misstrauen begegnet wird**.

Festhalten lässt sich, dass sich das Verständnis der sexuellen Selbstbestimmung in einem *stetig wandelnden Prozess* befindet, der noch nicht abgeschlossen ist und deshalb nicht vernachlässigt werden darf. **Notwendig ist es, diese Entwicklung auch im Gesetz zu**

verankern und zu festigen, wobei dem eben nicht mit einer schnellen Reform genüge getan ist. Der Kampf vieler, mehr Aufmerksamkeit auf das Thema der sexualisierten Gewalt zu lenken und einen verbesserten Opferschutz zu erlangen, sollte anerkannt werden.

Unser Gesetz braucht demnach „Ja-heißt-Ja“. Dabei wird nicht nur „Nein“ durch „Ja“ ausgewechselt. *Das Verständnis von sexueller Selbstbestimmung im Sexualstrafrecht wird verändert.*

„Ja-heißt-Ja“ vermag zwar nicht die Probleme der Beweisführung zu lösen, bewirkt jedoch ein **Umdenken in der Prozessführung und in der Gesellschaft**.

Ziel ist es, von der Frage an das Opfer “Warum hast du dich nicht gewehrt?” zu der Frage an den*die Täter*in “Warum hast du nicht nachgefragt?” zu gelangen.

Im Mittelpunkt sollen die Handlungen der Täter*innen, nicht die des Opfers, stehen. Im Umkehrschluss kann dadurch bewirkt werden, dass die von den Opfern internalisierte “Schuldsuche bei sich selbst” durchbrochen wird. „Ja-heißt-Ja“ soll den **Opfern Mut zusprechen**. Abschließend lässt sich sagen, dass eine Änderung noch nicht die Lösung aller mit Sexualstraftaten einhergehenden Probleme darstellt und doch ist es ein wichtiger Schritt für die sexuelle Selbstbestimmung und den Opferschutz. Sexuelle Gewalt ist unter keinen Umständen akzeptabel und Opfern muss das Gefühl gegeben werden, immer das Recht und die Möglichkeit zu haben, sich zu äußern und nicht machtlos zu sein. „Ja-heißt-Ja“ ist ein wichtiges Zeichen dafür, dass der Rechtsstaat und § 177 StGB Opfer auch unabhängig von ihrer Rocklänge schützt.

Endnoten:

1 PKS 2021 Bund-Falltabellen, T01 Grundtabelle-Fälle (V1.0), Bundeskriminalamt (https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen_node.html).

2 Bff: Frauen gegen Gewalt, Kampagne "Vergewaltigung verurteilen" (https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/kampagnen/vergewaltigung-verurteilen/zahlen-und-fakten-zum-plakat-vergewaltigung-verurteilen.html).

3 In der Aussage bezieht sich die Befragte darauf, dass die Frauen, die die Vorwürfe geäußert haben, freiwillig auf die in Frage stehenden Aftershow Partys mitgegangen sind (https://www.rnd.de/kultur/rammstein-konzert-in-muenchen-till-lindemann-verzichtet-auf-penis-provokation-YVCBI3XCJJDITIUCLTDHEOULWU.html).

4 "Nein heißt Nein": Das neue Sexualstrafrecht, Peggy Fiebig, 09.11.2017, Deutschlandfunk.

5 The Swedish National Council for Crime Prevention (Brå), the new consent law in practice (ttps://bra.se/download/18.7d27ebd916ea64de53065cff1614334312744/2020_6_The_new_consent_law_in_practice.pdf).

6 „Factor structure of the tonic immobility scale in female sexual assault survivors: An exploratory and confirmatory factor analysis", Journal of Anxiety Disorders, Band 21, Ausgabe 3, 2007, S. 265ff. (https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0887618506000867).

7 Anzahl der polizeilich erfassten Fälle von Vergewaltigung und sexueller Nötigung pro 100.000 Einwohner in Deutschland von 2011 bis 2022 (https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1587/umfrage/vergewaltigung-und-sexuelle-noetigung/); Quelle: Bundeskriminalamt, Datenerhebung: Bundeskriminalamt, März 2023 (Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2022 - Bund - Grundtabelle - Fallentwicklung).

8 Violence against women an EU-wide survey, Main results (https://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-main-results-report).

9 Terre de Femmes, Sexualisierte Gewalt in Deutschland (https://www.frauenrechte.de/images/downloads/hgewalt/Sexuelle-Gewalt-in-Deutschland.pdf).

Ach ja, die erhebliche Frage über das Unerhebliche. In unserer ersten Ausgabe haben wir die höchst relevante Frage aufgeworfen, ob der Ausdruck "nicht unerheblich" eine unnötig komplizierte Umschreibung des Wortes "erheblich" ist. Nun hat uns ein hochinteressanter Leserbrief erreicht ... Ist die Frage damit ein für alle mal entschieden? Wir freuen uns immer auf Leser*innenbriefe (an **jurasic@riseup.net**)!

Leserbrief

Sehr geehrte Redaktion,

meines Erachtens nach ist erheblich = nicht unerheblich.

Denn; Erheblich ist keine genaue Festlegung, definierten und festen Grenzen existieren nicht. "Erheblich" kann sehr wohl verneint werden, eine Differenzierung durch eine doppelte Verneinung allerdings bringt keine Eingrenzung der Zuschreibung "erheblich". Daher ist die Doppelteverneinung zumindest in diesem Fall (erheblich) keine Verschärfung.
Der Eindruck, dass eine doppelte Verneinung das Subjekt weniger dramatisch darstellt (Abmilderung) ist allenfalls beim Aufschnappen nachzuvollziehen. Beim Darüber-Nachdenken aber ist es unnötig bis paradox, da die Grundform ja unerheblich ist. Warum wird die verneinte Grundform gewählt, wenn diese verneint werden muss? Denn dann ist ja die verneinte Form falsch.

Umso genauer oder verbindlicher die Aus- oder Vorhersage, umso unsinniger die Doppelteverneinung.

Bzgl. der Bahn erinnert sie mich eher an eine wenigsagende Durchsage "Störung im Betriebsablauf".

Sofern die doppelte Verneinung die Ungewissheit der Vorhersage oder quantitativ Beschreibung verdeutlichen soll, ist eine effektivere Wahl: teils....teilweise...etc.

Beste Grüße, Emanuel Breitfeld

Wer sind wir? - Unser Selbstverständnis

Die Kritischen Jurist*innen Heidelberg sind eine linke kritische Initiative im juristischen Ausbildungsbereich.

Wir sind eine parteipolitisch ungebundene, hierarchiefreie Gruppe junger Jurist*innen. Zusammen wollen wir die sozialen und politischen Bezüge von Recht reflektieren und einen kritischen sowie verantwortungsbewussten Umgang mit Recht fördern. Dazu gehört auch eine interdisziplinäre Perspektive auf gesellschaftliche Frage- und Problemstellungen und das Herausarbeiten ihrer Bedeutung für die Rechtswissenschaft.

Uns verbindet das Ziel, eine Plattform für den Diskurs zu juristischen Themen, die über den universitären Pflichtbereich hinausgehen, zu schaffen. Dabei bringen wir auch Kritik am juristischen Ausbildungssystem an, um nachhaltige Verbesserungen für alle Student*innen zu erreichen. Hier lehnen wir insbesondere eine Ausrichtung der juristischen Ausbildung an wirtschaftlichen Verwertungsinteressen und ein Fördern von Leistungsdruck unter Student*innen durch Ausbildungspersonen ab. Unser Ziel ist, ein barriere- und diskriminierungsfreies Studium für alle an der Juristischen Fakultät zu ermöglichen.

Wir setzen uns gegen jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ein. Dabei richten wir einen feministischen Blick auf Recht und rechtliche Strukturen. Daher lehnen wir uns gegen frauen*feindliche Strukturen im universitären Alltag sowie in der juristischen Praxis auf und wollen unsere Arbeit mit dem Ziel einsetzen, überkommene Geschlechterrollen und patriarchale (Macht-) Strukturen zu überwinden.

Wir treten für eine antifaschistische Gesellschaft sowie die Verteidigung und den Ausbau von demokratischen Rechten und Freiheiten ein. Dazu gehört im juristischen Bereich insbesondere die Aufarbeitung von Unrecht sowie ein Eintreten gegen staatliche Überwachungs- und Repressionsmaßnahmen. Klimagerechtigkeit und Klimaschutz stehen bei uns auf der Agenda.
Zur Verwirklichung dieser politischen Ziele arbeiten wir auch mit anderen Gruppen, die sich den gleichen Zielen verpflichtet fühlen, zusammen und vernetzen uns mit ihnen.

Wir arbeiten sowohl im Plenum als auch in Arbeitskreisen und planen Workshops, Diskussionen oder Vorträge, tauschen uns aus und nehmen zu aktuellen rechtspolitischen Themen Stellung.
Wir treffen uns jeden zweiten Freitag um 18:00 Uhr im Übungsraum 1 des Juristischen Seminars.
Fragen zum Wochenrhythmus oder zu unserer Arbeit können gerne per Mail an **kritjurhd@riseup.net** gerichtet werden. Erreichbar sind wir auch über unsere Social-Media-Plattformen, am besten über Instagram unter **kritischejuristinnen_hd.**

Jura[sic!] ist eine rechtspolitische Zeitschrift, erstellt und veröffentlicht von den Kritischen Jurist*innen Heidelberg.

Postfach:

Kritische Jurist*innen Heidelberg

Albert-Ueberle-Straße 3 - 5

69120 Heidelberg

ViSdP: Sylvia Wu

Druckerei:

Neumann Druck

Tullastraße 1

69126 Heidelberg

Hat dir unsere Ausgabe gefallen? Hast du Anmerkungen oder Feedback? Möchtest du vielleicht in der nächsten Ausgabe mitwirken? Melde dich einfach bei uns unter: **jurasic@riseup.net.**

Wenn du gerne mehr Ausgaben in der Zukunft sehen willst und unsere Arbeit finanziell unterstützen möchtest, kannst du das gerne, indem du an das **folgende Konto** überweist:

Kontoinhaber: Nils Rasche

IBAN: DE39500105175568859800

Verwendungszweck: Jurasic Spende

Layout : Sylvia Wu

Zeichnungen: Franziska Burkhard

Coverdesign: Rokas Wille

Unterstützt und mitgewirkt an dieser Ausgabe haben:

Marlene Bargheer
Nicolas Pérez Barley
Emanuel Breitfeld
Franziska Burkhard
Bozheng Chen
Antonia Daneshian
Steve Frieß
Paula Grünewald
Luisa Kraft
Isabella Hoffmann Linhard
Nils Rasche
Nils Schmuck
Karl-Friedrich Stephan
Jonas Treibel
Sylvia Wu
Theo Argiantzis

Gedruckt mit finanzieller Unterstützung von:

Fachschaftsrat Jura Heidelberg

StudierendenRat der Universität Heidelberg

Der Fachschaftsrat Jura und der Studierendenrat der Universität Heidelberg haben keinerlei Einfluss auf oder Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung der Zeitschrift.

Wer steckt hinter der Jura[sic!]?

Diese Zeitschrift wurde erstellt und herausgegeben von den Kritischen Jurist*innen Heidelberg.
Wenn die Lektüre Interesse an unserer Arbeit geweckt hat, kommt doch gerne vorbei:
Das erste Plenum der Vorlesungszeit findet statt
am **27.10.23**
um **18 Uhr**
im **Übungsraum 1 des juristischen Seminars**
Danach treffen wir uns alle zwei Wochen am selben Ort zur selben Zeit.
Bis dahin findet ihr uns hier:
Website: **kritjurhd.de**
Instagram: @**kritischejuristinnen_hd**